Kapitel 1.

Rohstoffpolitische Zuständigkeiten und Aktivität auf europäischer und nationaler Ebene

Dieses Kapitel betrachtet im Sinne einer Rechtsanalyse Kompetenzen, Zuständigkeiten und rechtssetzende Aktivität sowohl auf der europäischen Ebene, als auch auf Ebene der Mitgliedsstaaten, hioerbei vorrangig Deutschland sowie zur Komplettierung ein skizzenhafter Überblick ausgewählter Fallbeispiele aus weiteren EU-Mitgliedsstaaten.

Insofern - aufgrund der mangelnden Beziehung Staat-Bürger im konkreten Fall der Rohstoffverwaltung ist also nahezu ausschließlich die Domäne des Wirtschaftverwaltungsrechts für diese Arbeit ausschlaggebend.

A. Rohstoffe und die EU

Die geopolitischen Entwicklungen in den vergangenen Jahren, mögliche Kollisionen von Interessen und Werten der Union (und den Mitgliedsstaaten), Veränderungen in den welthandelspolitischen Umständen sowie Forderungen und Herausforderungen in der Industrie machen das Rohstoffrecht und somit auch das Rohstoffverwaltungsrecht zu einem Unionsrechtsgebiet mit reger Dynamik und zunehmender Komplexität

I. Zuständigkeiten der EU im Bereich der Rohstoffe

Zunächst: Eine dezidierte Rohstoffkompetenz der Union existiert zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Dies erfordert also einen Rohstoffbezug der Politiken und Kompetenzen der Union, um eine Handlung überhaupt zu ermöglichen. Im Folgenden werden daher solche Politiken betrachtet, die im Sinne einer Rohstoffpolitik, eines Rohstoffverwaltungsrechts und insbesondere für die Rohstoffversorgung im Rahmen der Definition der Rohstoffe dieser Arbeit als relevant durch ihren Rohstoffbezug angesehen werden. Im Rahmen der Versorgung und Verwaltung sind hier also besonders der Abbau, die Beschaffung und Einfuhr sowie die außenkompetenzbezogenen Bereiche relevant, andere Bereiche werden daher nur bei Notwendigkeit mit in die Betrachtung einbezogen. Die einschlägige Kompetenz der Union bestimmt sich zunächst aus dem objektiven Schwerpunkt der Maßnahme, also nach Ziel und Inhalt des Rechtsakts.¹

Die Erfordernis der Identifizierung der Rohstoffkompetenz der Union ergibt sich aus zweierlei Gründen: Zum einen muss, damit die Union überhaupt tätig werden kann, im Rahmen der begrenzten Einzelermächtigung zumindest eine geteilte Zuständigkeit vorliegen, zum zweiten muss ein Rechtsakt darüber hinaus auch auf eine einschlägige Kompetenzgrundlage gestützt werden, nicht zuletzt um das entsprechende Gesetzgebungsverfahren zu bestimmen. Ungeachtet der Organbeteiligungen ist die Auswahl der Grundlage auch in der Hinsicht ausschlaggebend, als dass auch die Frage nach der Natur der Unionskompetenz hierüber zu beantworten ist. Es ist eindeutig, dass im Bereich der Rohstoffpolitik verschiedene Unionspolitikbereiche eine gewisse Verbindung aufweisen, sodass sich hier Fragestellungen hinsichtlich der horizontalen Kompetenzabgrenzung einerseits und vertikale Kompetenzabgrenzungen, insbesondere in Bezug auf die nationalen Aktivitäten zur Rohstoffpolitik, ergeben. Es handelt sich also hier um Intersektionsfragen insbesondere im Bereich der horizontalen Kompetenzabgrenzuung, im zweiten Schritt solche der nach vertikaler Abgrenzung und schließlich der Ausgestaltung auf nationaler Ebene. Die horizontalen Kollisionen beziehen sich hier also auf Mitwirkungskompetenzen der Organe, z. B. in Form von Anhörungsrechten, die sich aus der entsprechenden Kompetenzgrundlage und dem zu wählenden Verfahren ergeben – somit ist die Frage nach der Wahl und der Einschlägigkeit der möglichen Grundlagen derart ausschlaggebend, dass eine umfassende Betrachtung unumgänglich wird. Diesem Fragenkonstrukt widmen sich die nachfolgenden Ausführungen.

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung macht eine (bestenfalls

¹C-155/07, ECLI:EU:C:2008:605, Rn. 34

primärrechtliche) Definition des Begriffs der Rohstoffe daher unausweichlich, anders als dies im nationalen Rechtsrahmen der Fall wäre.

Die Frage nach der Zuständigkeit und insbesondere der Handlungskompetenz der Union zur Rohstoffverwaltung erfordert eine genaue Betrachtung verschiedener Politik- und Kompetenzbereiche der EU – auch, um Angreifbarkeiten im Rahmen der Art. 263, 264 I AEUV zu vermeiden, wenn es sich um mehr als einen "Formfehler" handelt.

Die Frage nach der jeweils geeigneten Kompetenzgrundlage ist nicht neu. So hat der EuGH festgestellt, dass trotz des Umstandes, dass mehr als eine in den Verträgen verankerte Politik durch einen Rechtsakt angesprochen wird, die Folge daraus nicht sein kann, dass eine Kompetenzgrundlage im Sinne der Art. 26-197 AEUV nicht mehr als eine solche dienen kann.³ Somit berührt also eine Zuständigkeit eine andere Zuständigkeit der Union aufgrund der Vertragsbestimmungen grundsätzlich nicht, wie der EuGH auslegt, denn im hier vorliegenden Fall der vermeintlichen Wahl zwischen gemeinsamer Handels- und der Umweltpolitik gilt auch der Grundsatz, "daß[sic] eine Gemeinschaftsmaßnahme nicht allein deswegen zur Umweltpolitik [...] gehört, weil sie deren Anforderungen berücksichtigt"⁴, sodass hier ein Rückgriff auf zweitere ausgeschlossen wurde.⁵ Mittlerweile ist jedoch die Herausbildung von diesen weiteren Kriterien zur Abgrenzung festzustellen, die daher problemlos auf den Fall von mehreren möglichen infrage kommenden Kompetenzgrundlagen für das Handeln der Union übertragen werden können.⁶ Dies bedeutet, dass sich die Wahl der Rechtsgrundlage im Sinne der Zuständigkeit anhand von objektiven und juristisch überprüfbaren Tatsachen stützen muss.⁷ Zu diesen zählen insbesondere Ziel und Inhalt des Rechtsakts.⁸ Diese gehen dann nahtlos in die Schwerpunkttheorie des EuGH über.

In Beachtung der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist also für die nachfolgende Untersuchung maßgeblich, auf Ziel und Inhalt abzustellen – dies gelingt zweifelsohne für einen konkreten Rechtsakt einfacher, als für eine gesamte Politik der Union.

 $^{^{2}}$ Rs. 62/88, Rn. 12

 $^{^{3}}$ Rs. 62/88, Rn. 16ff.

⁴Rs. 62/88, Rn. 20.

⁵Ibid., Rn. 22

⁶Callies; Berliner BeitrÄdge Nr. 117; S. 11..

 $^{^745/86}$ (Kommission/Rat, Slg . 1987, 1493, Randnr . 11; ebenso C-300/89, Rn. 10.; C-62/88, Rn. 13

⁸C-295/90, Rn. 13; C-155/91, Rn. 7; C-187/93, Rn. 17

Es geht hier im Folgenden um das "Ob"der Aktivität und um die Frage, inwieweit der Union eine verbindliche Aufgabe zuteil wird, entsprechende Rechtsakte zu erlassen. Die Relevanz ergibt sich insbesondere daraus, dass bei Absenz nicht nur mit 27 einzelstaatlichen Adressierugen und Rechtsrahmen zu arbeiten wäre, sondern einzelne Mitgliedsstaaten u. U. gar keine Maßnahmen treffen und bei Existenz von Regelungen diese jeweils unterschiedlichst gestaltet sein könnten, was das Auftreten der Union als Akteur im mineralrohstofflichen Bereich schwächt.

1. Zeitlinie zur rohstoffpolitischen Aktivität

Aktivität, die der übergeordneten Verwaltung der (mineralischen) Rohstoffe zugeordnet werden kann seit den XXer-Jahren eine Entwicklung festgestellt, vornehmlich durch die Veröffentlichung von Strategien und Weißbüchern, wobei hierbei die konsequente Absenz konkreter rechtlicher Bestimmungen oder überhaupt von relevanten eindeutigen Begriffsbestimmungen festzustellen ist.

Bereits die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) als eine der Vorläuferorganisationen der heutigen EU, die durch den Vertrag von Paris 1951 gegründet wurde, kann als erste bedeutende europäische Institution zur Verwaltung von Rohstoffen im Allgemeinen betrachtet werden. Durch die Koordinierung der Kohle- und Stahlproduktion in ihren Mitgleidsstaaten wurde so eine erste Form einer Rohstoffverwaltung geschaffen, insbesondere auch aus strategischen Aspekten.

Eine wirkliche Aktivität der Europäischen Kommission hinsichtlich der Diversifizierung der Rohstoffpolitik erfolgte dann erst 1994 mit der Veröffentlichung eines Weißbuches u. A. zur Rohstoffpolitik, welches bereits dort die Bedeutung einer sicheren und nachhaltigen Rohstoffversorgung für die europäische Industrie betonte. Das auch als "Delors-Weißbuch"bezeichnete fordert eine stärkere Integration von Umwelt- und Wirtschaftsstrategien und hob die Notwendigkeit einer Diversifizierung der Rohstoffquellen vor.

Das Weißbuch von 1994 kann somit als Grundstein für spätere Strategien der Kommission und Initiativen der EU betrachtet werden, denn es markierte die erste Verschriftlichung eine strategischen Neuordnung der EU¹⁰ hin zu einer integrierteren Wirtschafts- und Industriepolitik, die auch die nachhaltige Verwaltung von Rohstoffen miteinschließt. Die sichere Rohstoffversorgung wird als Notwendigkeit der Wettbewersbfähigkeit der europäischen Industrie

 $^{^9{\}rm Europäische}$ Kommission: Weißbuch - Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung. Herausforderung der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert, COM(93)700

 $^{^{10}{\}rm Historisch}$ korrekt müsste in Ausführungen, die die Zeitleiste der EU betroffen, von den Vorläuferorganisationen EWG bzw. EG die Rede sein.

herausgestellt: Die EU müsse in einer globalisierten Wirtschaft eine aktive Rolle einnehmen, um den Zugang zu Rohstoffen auf internationalen Märkten zu gewährleisten, denn aus strategischer Sicht würde die "(…) äußerst große (…) Rohstoffabhängigkeit der Gemeinschaft"von nichteruopäischen Märkten verringert, was entsprechende Einspareffekte zur Folge hätte, aber auch eine Kräftigung der Wettbewersbfähigkeit. 11 Es ist jedoch hervorzuheben, dass diese Erkenntnisse im Weißbuch noch als "sekundäre Vorteile"von umweltpolitischen Aktivitäten eingestuft wurden. Eine wirkliche strategische Erkenntnis kann hier also nicht unterstellt werden.

Diese historische Verbindung legt dennoch im Sinne einer solchen Auslegung nahe, dass die Verwaltung von Rohstoffen bereits zu Beginn sowohl politische als auch wirtschaftliche Aspekte umfasst, die heute sowohl in der Umwelt- als auch Energiepolitik der Union zu finden sind.

Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass eine weitere normative Aktivität der Union trotz der vergleichsweise frühen Berücksichtigung rohstoffpolitischer Aspekte dann doch erst zu deutlich späterem Zeitpunkt erfolgte – in besonderer Weise erst nach den Erkenntnissen im Laufe der Zeitenwende¹² und im Kontext dieser Arbeit besonders bei Veranschaulichung, dass Überlegungen und Forderungen zur Umstellung auf fossilfreie Antriebe (i.e. EV-Fahrzeuge) auch bereits seit geraumer Zeit zu regisrieren sind,¹³ und besonders im Lichte der Energie- und Rohstoffintensität dieses Trends doch überrascht, da zudem hier ein gewisses Eingriffspotenzial mit variierender Relevanz für die Unionsschutzgüter vorliegt.

Im Rahmen des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung, verankert in Art. 5 EUV und insbesondere Abs. II (Die Union handelt nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten, die ihr von den Mitgliedstaaten in den Verträgen zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele übertragen wurden), wird die Union nur in den Bereichen tätig, die ausdrücklich in den Verträgen festgelegt sind, und die Souveränität der Mitgliedstaaten in allen anderen Bereichen zunächst gewahrt bleibt (Abs. III). Die Handlungsformen der Organe der Union ergeben sich dann aus Art. 288 AEUV und umfassen Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Zumindest im vorliegnden Fall ist es fraglich, ob Art. 4, 194 AEUV einschlägig für den hier betrachteten Anwendungsfall sind, kann doch die Rohstoffversorgung mit kritischen Mineralien und Rohstoffen bei engerer Auslegung nicht zwangsläufig in den von den Artikeln umfasstden Bereich der

¹¹KOM(93) 700, S. 178.

 $^{^{12}\}mathrm{Zur}$ Begrifflichkeit der Zeitenwende sei hier erneut auf Kapitel X verwiesen.

¹³darauf eingehen

Energie bzw. Energieversorgungssicherheit fallen.

Interessant gestaltet sich die Auslegung von Art. 3 AEUV in Bezugnahme auf Roshtoffpartnerschaften, die in genauer beleuchtet werden; die EU hat also hier die ausschließliche Zuständigkeit für die Zollunion und die Festlegung der Handelsregeln, sodass diese Kompetenzes der EU ermöglicht, Handelsabkommen mit Drittstaaten zu schließen, die auch die Versorgung mit Rohstoffen regeln können. Das Abwägen möglicher Zielkonflikte zwischen den einzelnen Zielvorgaben des Art. 3 EUV erfordert hierbei jedoch entsprechende, mitunter schwierige Abwägungen, denn Werte und Interessen geraten unter Umständen in Konkurrenz und müssen nicht zwangsläufig kongruent sein. 14

Ferner ist im jeweiligen betroffenen Bereich zu prüfen, inwieweit die in Art. 288 AEUV beschriebenen Handlungsinstrumente den EU-Organen für die jeweilige Rechtssetzung zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Auslegung der einzelnen Unionspolitiken in ihrem Bezug zur Rohstoffkompetenz der EU scheint daher eine teleologische Auslegung zielführend. Kompetenzfragen sind zunächst anhand der Abgrenzung von Spezialität und Subsidiarität zu beantworten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass insbesondere bei denjenigen Rechtsakten, die nicht nur ein Ziel verfolgen und daher auch Ziele in anderen Politikfeldern verfolgen und regeln, die Abgrenzung über Spezialität und Subsidiarität regelmäßig nicht mehr ausreichen.

Auch wenn Rechtsprechung des EuGH im Bereich der Rohstoffpolitik bisher nicht erfolgt ist, beispielsweise im Rahmen des Art. 267 AEUV, kann auf Basis der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes festgehalten werden, dass die Kompetenzabgrenzungskriterien anhand der "Schwerpunkttheorie"¹⁷ festgestellt werden: Im Falle von zwei infrage kommenden Kompetenzgrundlagen wird nach dieser Theorie verfahren, sodass hier der entsprechende inhaltliche objektive Regelungsschwerpunkt geprüft wird.¹⁸ Jedoch tut sich gelegentlich der Vorwurf der Beliebigkeit oder Rechtfertigung dieser Spruchpraxis auf.¹⁹ Hierbei kann aber die Kompetenz sowohl vertikal

¹⁴MÃijller-Ibold/Herrmann; EuZW 2022; 1029; 1030.

¹⁵Callies; Berliner Beitr Adge 137; S. 39f..

 $^{^{16}}$ CITATIONNEEDED.

 $^{^{17}\}mathrm{Siehe}$ exemplarisch EuGH-Rechtsprechung Kommission gegen Rat (Titaniumdioxid), C-300/89.

¹⁸callies euvaeuv 2022.

¹⁹Nettesheim; Grabits/Hilf/Nettesheim; AEUV Art 194 Rn. 35.

als auch horizontal vorliegen.²⁰ Steht jedoch fest, dass ein Rechtsakt mehrere miteinander verbundene Zielsetzungen oder Rechtsbereiche umfasst und eine Zweitrangigkeit oder Nebensächlichkeit einer der Bereiche nicht vorliegt, so können als Kompetenzgrundlage im Ausnahmefall mehrere Rechtsgrundlagen herangezogen werden.²¹ Dies sei aber keine optimale Lösung, denn das Problem des Konkurrenzverhältnis wird bestenfalls verschoben, sodass gilt dass ein Rechtsakt durch seine Maßnahmen hauptsächlich auf einen Politikbereich zurückzuführen ist und nur indirekte, geringe Effekte auf solch andere Bereiche der Union hat, ist dann auf ebenjenen Einzeltitel zu stützen, sodass die Doppelabstützung nicht in Beracht gezogen wird und anhand eines "objektiv zu ermittelnden Schwerpunkt[s]"durch den eigentlichen Regelungsgehalt sowie die tatsächliche Sachnähe zum Bereich mit erkennbaren Zielen eine klare Kompetenzgrundlage ausgewiesen wird.²² Im Falle der Kollision verschiedener unvereinbarer Rechtssetzungverfahren ist eine Doppelabstützung nicht anzuwenden, sodass der Kompetemzgrundlage mit der weiteren Beteiligung Vorrang eingeräumt wird.²³ Es ist jedoch eine Verpflichtung zur Abstützung auf mehreren (und somit auch mehr als zwei) Rechtsgrundlagen geboten – zumindest dann, wenn der Rechtsakte mehrere Ziele in sich vereint bzw. solche Bestandteile enthält, die als zusammengehörig gelten ohne aber hierbei eine Zweitrangigkeit einzuräumen, tritt dann die Verpfleihtung zur Gewährung der Ausnahme ein dass entsprechender Rechtsakt auf die "verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen gestützt werden"muss.²⁴ Im Rohstoffverwaltungsbereich ließe sich also bereits nun argumentieren, dass eine Feststellung eines Schwerpunkts nur schwierig gelänge und zudem die Ziel- als auch Inhaltsvorstellungen diverse Elemente verschiedener Politiken solchermaßen untrennbar miteinander verknüpft sind, dass ein Rückgriff auf mehr als zwei einschlägige Rechtsgrundlagen geboten ist. Ein Spezialitätscharakter ist bei keiner der Normen zu erkennen, sodass die Frage des Schwerpunkts stellt, wobei es einer genauen Prüfung bedarfen, inwieweit welche Ziele als gleichrangig zuz betrachten sind. Jedoch stellt der EuGH ebenfalls klar, dass es bei der Abweichung von der Schwerpunktfeststellung um eine Ausnahme handelt – es kann also nicht erwartet werden, dass diese Ausnahme für eine Rohstoffpolitik zur dauerhaften Lösung wird, auch um Kohärenz des Ausnahmecharakters zu wahren und zudem die Spezialitäts- bzw. Subsidairätsanfälligkeit

²⁰callies_stellungnahme_2007.

 $^{^{21}\}mathrm{C\text{-}}178/03,\ \mathrm{Rn.}\ 43;\ \mathrm{C\text{-}}94/03,\ \mathrm{Rn.}\ 36;\ \mathrm{I\text{-}}9713,\ \mathrm{Rn.}\ 23;\ \mathrm{I\text{-}}869,\ \mathrm{Rnr.}\ 38$

²²Callies; Berliner BeitrAdge 137; S. 40.

²³Callies; Berliner BeitrÃďge 137; S. 40.

²⁴So der EuGH, C-178/03, Rn 43.

der Rohstoffpolitik zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Die Notwendigkeit der detaillierten Betrachtung ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass eine eindeutige Zuordnung bzw. eine Schwerpunktfeststellung auf Anhieb nicht gelingt. Hierbei sollen die im folgenden dargelegten Politikfelder und Kompetenzbereiche nicht nur allein die unionsrechtlich verankerte Kompetenz betrachten, sondern auch die *tatsächlichen* Aktivitäten sowie, sofern von Belang, Entwicklungslinien dargestellt und eingeordnet werden.

Daher wird im Folgenden im Rahmen der Subsumtion für das Rohstofffrecht im Allgmeinen und das Rohstoffverwasltungsrecht im Besonderen durchgeführt.

2. (Gemeinsame) Handelspolitik

Die Handelspolitik ist unweigerlich mit weiteren Aspekten des außenpolitischen Agierens der Union verknüpft, auch über Art. 3 V, 21 EUV sowie Art. 205 AEUV, und forciert nicht zur zwangsläufig Maßnahmen die in Handelsvorteilen resultieren, sondern auch Maßnahmen die im generellen Handelskontext betrachtet werden können wie Schutzinstrumente oder Abkommen.²⁵

Dass mineralische Rohstoffe eindeutig als Waren eingestuft werden können und somit auch von der Handelspolitik umfasst sind, sollte keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen.

Seit 2020 kann eine Orientierung der Unionshandelspolitik im Kontext von geopolitischen Entwicklungen und Techgnologiewandel hin zu der Verfolgung einer "offenen strategischen Autonomie"beobachtet werden,²⁶ auch zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherheit und zur Erzielung einer hohen Ausprägung von Offenheit und Dynamik, besonders durch die Nutzung von Instrumenten wie Antidumping-/Antisubventionsverfahren,[Eine ausführliche Darstellung hierzu liefern]²⁷ Ein- und Ausfuhrkontrollen, Lieferkettenregulierung sowie eine resilienz- und wertebasierte Handelspolitik.²⁸ Die Maximen dieser offenen strategischen Autonomie bestehen aus einem Resilienzaufbau der EU vor dem Hintergrund der (Geo-)Politisierung²⁹ des

²⁵Callies/Ruffert; Art. 206; Rn 3..

 $^{^{26} \}rm Dieser$ Begriff ließ sich bereits 2013 in den Schlussfolgerungen des EU-Rats sowie 2016 in der Globalstrategie der EU finden

²⁷MÃijller-Ibold/Herrmann; EuZW 2022; 1085.

²⁸Paschke; RdTW 2024; 206; SchÃdffer/Hach; ZRP 2023; 207f; MÃijller-Ibold; EuZW 2022; 1029; 1034.

²⁹Siehe hierzu auch die Studie des Europäischen Parlaments zur Entwicklung der Strate-

Handels durch die Schaffung von leistungsfähigen Wertschöpfungsketten, einer Identifizierung von Abhängigkeiten und demntsprechendes De-Risking, während die Werte und Ziele der Union sowie eine regelbasierte globale Ordnung weiter vertreten werden.³⁰ Dementsprechend erfährt das Element der globalen Lieferketten ein egesteigerte Aufmerksamkeit.³¹ Es wird somit ein sog. managed trade verfolgt unter einer "skeptischen Offenheit", also unter politischen und strategischen Gescihtspunkten gestalteter Handel zur Sicherstellung wirtschaftlicher Autonomie, ohne aber die primärrechtliche Grundlage der Union hierbei zu verändern, denn die Verträge scheinen die hierfür notwendige Flexibilität bereitzustellen. 32 Die Entwicklung von handelspolitischen Maßnahmen sollte getrennt von der Entwicklung der handelspolitischen Geamtgovernance betrachtet werden, sodass solch handelspolitische Entwicklungen nicht nur ausschließlich als Abwendung von der welthandelspolitischen Ordnung zu betrachten ist, sondern vielmehr als Ergebnis der Lossagung von der weltpolitischen Ordnung im Sinne einer "Entwestlichung".³³ Zudem wird erst durch den gemeinsamen Aspekt der Handelspolitik, also ein gemeinschaftliches Auftreten der Union nach außen hin vor dem Hintergrund der "aufstrebenden Staaten"und einer Verringerung des relativen Wirtschaftsgewicht der Union, die externe Dimension des Binnenmarktes im Bezug zum Außenhandel sichergestellt.³⁴

Im Rahmen der handelspolitischen Schutzinstrumente sticht im Rahmen der Rohstoffversorgung das Instrument des Antidumpings hervor. Wie bei der Aktivität im Rahmen eines Antisubventionsverfahrens gegen chinesische EV-Fahrzeuge sichtbar wurde, besteht durchaus die Möglichkeit weiterer Aktivität im Rahmen des sog. "Staatsdumpings", bei dem ausgesprochen oft künstlich niedrige Preise für Rohstoffe den Auslöser darstellen, insbesondere in Kombination mit stark eingeschränktem Zugang zum Ausfuhrlandsmarkt sowie bei Vorliegen von unvollständigem Wettbewerb und Marktsegregation. 35 Auch wenn die gemeinsame Handelspolitik der Union in den Verträgen

gie (On the path to "strategic autonomy") sowie die eigentliche Mitteilung der Kommission ("Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik", COM(2021) 66 final)

³⁰SchÄdffer/hach; ZRP 2023; 207.

³¹bibid.

³²Paschke; RdTW 2024; 206; 216; SchAdffer; EuZW 2023; 695; 700.

³³AltemÃűller; EuZW 2019; 321ff.

³⁴Callies/Ruffert; Art. 206 AEUV; Rn. 3; Art. 207 Rn. 3; EuGH; Gutachten 1/75; Slg. 1975; 1355; S. 1363 f..

 $^{^{35}} Hoffmesiter; \;\; Hrenzler/Herrmann/Niestedt; \;\; EU \;\; Au \tilde{A} \\ \S enwirtschaftrecht;$

nicht definiert ist und durch Art. 207 I AEUV lediglich eine Andeutung zu regelnder Bereiche und die dafür erforderlichen Instrumente ansprechen, so sind die Organe der Union bei der Gestaltung handelspolitischer Maßnahmen nicht zur Anwendung protektionistischer Maßnahmen bedingt durch den Freihandelscharakter des unionalen Handels befugt – vielmehr kann über Art. 3 V EUV i.V.m. Art. 21 2 EUV eine rechtsverbindliche Grundlage Maßnahmen zur Schaffung von Gerechtigkeit auf Basis einer regelbasierten Handelspolitik gefunden werden.³⁶ Die Organe der Union sind also befugt, im Rahmen des Vollzugs von Zielen des Unionsrechts entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung eines fairen und dennoch freien Handels zu treffen und entsprechende handelspolitische Instrumente einzusetzen, sollte dies im Interesse der Union sein.³⁷ Hierbei muss bedacht werden, dass bei solchen unilateralen Maßnahmen Retorsion oft die entsprechende Antwort darstellt.³⁸ Der EuGH betonte zudem mehrfach die weite Gestaltungsfreiheit der Organe bei der Einführung handelspolitischer Schutzmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik,³⁹ auch in Fällen von Antidumpingmaßnahmen⁴⁰ und noch präziser bei der genauen Ausgestaltung von Zöllen und der Bestimmung von "Dumping". 41. Diese Entscheidungen verdeutlichen die de facto weite Handlungsfreiheit der Organe in handelspolitischen Fragen, solange sie sich im Rahmen der Verfahrensvorschriften und Grundprinzipien der EU bewegen. Insbesondere im Lichte des gegenwärtigen Ausfalls des WTO-Berufungsgremiums (Dispute Settlement Body, DSB) ist daher auch die Reform solcher bestehender Instrumente auf Unionsebene⁴² hinsichtlich Handelsmaßnahmen von Interesse. 43 Die konstituionellen Fragen hinsichtlich der Handelspolitik sind demnach fast vollständig geregelt, sodass hier keine größeren Veränderungen zu erwarten sind. 44 Die gemeinsame Handelspolitik fällt also vollständig in den Zuständigkeitsbereich der Union, sodass Aktivi-

VII 70 Rn14ff.

³⁶Paschke; RdTW 2024; 216..

³⁷Paschke; RdTW 2024; 206.; Callies/Ruffert Art 206 AEUV 8f; Grabitz Art. 206 AEUV Rn. 12

 $^{^{38}}$ AltemÃűller; EuzW 2019; 321.

³⁹Rs. 245/81 (Edeka Zentrale)

 $^{^{40}}$ Rs. C-358/89), wobei der Ermessensspielraum der Organe bei der Bewertung ökonomischer Faktoren im Handelsbereich im Vordergrund stand

⁴¹Rs. C-16/90 (Nölle)

⁴²Verordnung (EU) 654/2014 bzw. Verordnung 2021/167; Verordnung 2015/1843

⁴³SchÄdffer; EuZW 2023; 695; 698.

⁴⁴MÃijller-Ibold/Herrmann; EuZW 2022; 1029; 1030.

täten der Mitgliedsstaaten hier grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. 45

Demnach besitzt die Union einen entsprechenden handelspolitischen Spielraum, um auf die entsprechenden Herausforderungen einzugehen, denn die Leitlinien sind im Primärrechtsspielraum zu verorten⁴⁶ – eine "Zeitenwende"liege hier aber nicht vor, denn die Umorientierung betreffe lediglich die Programmatik, und trotz der Abwendung von tradiotionellem Freihandel sei die Umorientierung "keine die Grundfesten erschütternde Veränderung"der EU-Handelspolitik. 47 Dem ist nicht uneingeschränkt zuzustimmen. Der Übergang zur strategischen Autonomie stellt nicht nur eine programmatische Änderung dar, sondern beeinflusst grundlegende Werte der EU-Handelspolitik. Laut dem Gutachten der European Parliamentary Research Service (2022) bekräftigt die EU zunehmend handelspolitische Souveränität gegenüber globalen Lieferkettenrisiken und geostrategischen Spannungen. Diese systematische Neuorientierung kann als Paradigmenwechsel gewertet werden, da sie eine Abkehr von einer rein liberalen Freihandelspolitik hin zu einer sicherheitsund resilientzorientierten Strukturpolitik darstellt. die EU durch diese strategische Neuausrichtung das Prinzip des freien Marktzugangs zugunsten einer selektiveren Marktöffnung aufweicht, was das europäische Binnenmarktrecht sowie die GATT-Prinzipien der WTO indirekt beeinflusst. Die damit verbundenen protektionistischen Elemente unterscheiden sich erheblich von früheren Programmatiken der EU, die sich stark am Prinzip des globalen Wettbewerbs orientierten (vgl. Matsushita, Schoenbaum, Mavroidis, "The World Trade Organization: Law, Practice, and Policy, Oxford University Press, 2020) Mit dem Konzept der ßtrategischen Autonomieund "Derisking" verschiebt sich der Fokus von bloßem Freihandel hin zu handelspolitischen Instrumenten, die Sicherheits- und Nachhaltigkeitsaspekte priorisieren. Diese Entwicklung zeigt sich in der zunehmenden Regulierung von Lieferketten und der Implementierung von Mechanismen wie dem Anti-Coercion Instrument und dem Foreign Subsidies Regulation. Durch die Einführung solcher Instrumente verändert die EU ihre rechtliche Haltung im Außenhandelsrecht wesentlich und gestaltet neue Handlungsspielräume (vgl. European Commission, "Trade Policy Review - An Open, Sustainable and Assertive Trade Policy", 2021).

In den Bereich der Handelspolitik fällt neben handelspolitischen Instrumenten auch die Regulierung von Lieferketten (siehe dazu auch Abschnitt XXX zum Lieferkettengesetz Lag der rechtssetzende Fokus hier noch zu-

⁴⁵Callies/Ruffert; Art. 207 AEUV Rn. 76.

⁴⁶Paschke; RdTW 2024; 206; 216.

 $^{^{47}} Paschke; \ RdTW \ 2024; \ 206; \ 216; M\tilde{A}ijller-Ibold/Herrmann EuZW \ 2022; \ 1029.$

nächst auf Themen wie Menschenrechte oder Umweltschutz, so treten nun, wie eingangs beschrieben, auch deutlich wahrnehmbar Resilienzbetrsebungen im Sinne der Lieferketten in die Handelspolitik ein, wobei auch hier erneut potenzielle Kollisionen von Werten und Interessen zu beachten sind.⁴⁸

So ist es bereits zu einer Überversorgung des Lithium-Weltmarktes durch China gekommen.⁴⁹ Seit 2016 mit Verlängerung seit 2023 bestehen bereits Antimaßnahmen der EU gegen Wolfram aus China,⁵⁰ was auf die grundsätzliche Angemessenheit dieser Maßnahme im Rohstoffsektor hinweist.

Die Verknüpfung der Neuorientierung der Handelspolitik mit weiteren Zielen birgt iein erhebliches Risiko für Zielkonflikte durch die gebotene Gleichzeitigkeit der Verfolgung bzw. Erfüllung.⁵¹ Auf der anderen Seite erfahren die (westlichen) Industrienationen aufgrund der steigenden Konkurrenzbereitschaft und -fähigkeit aufstrebender Staaten⁵² neuen Druck nicht nur in der handelspolitischen Dimension erfahren,⁵³ sodass eine Verknüpfung der verschiedenen Politikdimensionen mit der Handelspolitik ratsam erscheint. Zudem kann auch hier ein weiterer kompetenzverleihender Bereich hinsichtlich der Rohstoffverwaltung aus der Handelspolitik herausgelesen werden: Durch die Nutzung von Instrumenten der Handelspolitik zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung und vor dem dringenden Hintergrund eines global geprägtem Handelsumbruchs erscheint das Handeln der EU angemessen und erforderlich.,

Im Gutachten zum Fall des Naturkautschuk-Übereinkommens attestierte der EuGH, dass die "Rohstoffpolitik im allgemeinen […] Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik und nicht der Handelspolitik"sei.⁵⁴, welche in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedsstaaten liegt und daher auch die Rohstoffpolitik in diesen Zuständigkeitsbereich falle. Auf anderer Seite wird durchaus argumentiert, dass die Rohstoffpolitik durchaus Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik sei⁵⁵ COM2021 66 final COM2022 470 JOIN2023 20

Art. 207 AEUV war geprägt durch eine divergierende Auffassung zur An-

⁴⁸MÃijller-Ibold/Herrmann; EuZW 2022; 1085; 1090.

 $^{^{49}}$ https://www.reuters.com/markets/commodities/china-is-oversupplying-lithium-eliminate-rival

⁵⁰(EU) 2023/1618, (EU) 2016/1036

⁵¹SchÄdffer/Hach: ZRP 2023: 207: 208.

 $^{^{52}}$ Der Begriff des "aufstrebenden Staates"ist erneut nicht eindeutig definiert, als Definition kann aber **CITATIONNEEDED** herangezogen werden, nach welcher …

⁵³AltemÃűller; EuZW 2019; 321; 322.

⁵⁴uGH, Gutachten 1/78, Slg. 1979, 2871, 2889

⁵⁵Benedek; Art. 179 EGV; Rn. 6; 2009; 40. Aufl..

wendung des Artikels, denn die Kommission nutzte den Artikel zur Addressierung jedlicher internationaler Handelsregelungen, wohingegen der Rat Art. 207 AEUV nur bei ausschließlichem Handelscharakter der Maßnahme angwendet hat. 56 Da keinerlei Rechtsprechung im Fall der Kollision von Art. 207 AEUV mit einer anderen hier dargelegten Politik vorliegt, bedeutet dass hier erneut eine entsprechende Abwägung zu erfolgen hat, im wahrscheinlichsten Fall also Art. 114 AEUV.

Gemeinsame Handelspolitik

Ob nun die Handelspolitik als Grundlage für rohstoffpolitisches Handeln genutzt werden kann, ist daher über die "heikle"⁵⁷ Frage des Inhalts der gemeinsamen Handelspolitik zu beantworten – lange standen sich bezüglich des Kompetenztitels die sog. finale und instrumentale Theorie gegenüber. Gemäß ersterer ermächtigt Art. 207 AEUV zur Ergreifung von Maßnahmen die Handelsmengen und -ströme beeinflusst, wogegen zweitere jegliche handelspolitischen Instrumente die Kompetenz der Union entsprechend erweitert.⁵⁸ Der EuGH ist jedoch entsprechend, auch ohne Festlegung einer Definition, grundsätzlich der weiten Auslegung (und damit der instrumentalen Theorie) gefolgt und stellt klar, dass in Bezug auf Art. 207 AEUV maßgebend sei, dass das "Handeln der Union speziell den internationalen Handelsverkehr [...] mit Drittländern"betrifft und nicht etwa den Binnenmarkt, sodass ein Rechtsakt nicht nur auf Grundlage bestimmter Auswirkungen auf den Handelsverkehr der gemeinsamen Handelspolitik zuzurechnen sei. 59 Bisher sind keine grundlegend abweichenden Position festzustellen, jedoch ist durchaus die Kombination beider Theorien vorzufinden⁶⁰ So ist also festzuhalten, dass ein direkter Bezug rohstoffverwaltungsrechtlicher Bereiche zur Handelspolitik nur dann gegeben sein kann, wenn der spezifische Bezug zum Handelsverkehr besteht und direkte Auswirkungen vorliegen. Bei genauerer Betrachtung ist dies für die Gesamtheit der Rohstoffpolitik nicht einwandfrei zu bejahen, weißt doch die Rohstoffpolitik als Gesamtheit nicht nur handelsbezogene Maßnahmen auf; jedoch ist davon auszugehen, dass einzelne Rechtsakte, die dem Rohstoffverwaltungsrecht zuzuordnen sind durchaus auf der Kompetenz der

⁵⁶Besonders anschaulich im Bereich der Umweltpolitik nach Art. 192 AEUV, siehe hierzu von der Groeben/Schwarze/Hatje, Vorbemerkungen zu den Artikeln 191 bis 193, Rn. 164f.

⁵⁷ECLI:EU:C:2016:992, S. 13

⁵⁸Callies/Ruffert; Art. 207; Rn. 11.

⁵⁹ECLI:EU:C:2016:992, S. 21

⁶⁰Callies/Ruffert; Art. 207; Rn. 11; MÃijller-Ibold; in: Lenz/Borchardt (Hrsg.); EU-VertrÃďge; Vorb. zu Art. 206; Rn. 4;; Weiç; in: Grabitz/Hilf/Nettesheim; EU; Art. 207; Rn. 69..

gemeinsamen Handelspolitik beruhen könnten, insbesondere Rohstoffabkommen mit Drittländern.

Rohstoffabkommen mit Drittländern

3. Umweltpolitik

Die Union kann sich aus den Art. 191-193 AEUV auf eine eigene Kompetenz zur Adressierung von umweltbezogene Dimensionen stützen.

Ähnlich wie im Bereich der Energiekompetenz der Union bzw. zu den Fragestellungen der Auslegeung der Energiekompetenz der Union ergibt sich die generelle Problematik, inwieweit rohstoffrechtliche Fragestellungen mittelund undmittelbar an die Umweltkompetenz anzuknüpfen sind – auch bedingt durch die Tatsache, dass (erneut) keine primärrechtliche Definition des Begriffs "Umwelt"vorliegt. Die Tatsache, dass der Unionsgesetzgeber "keine Befugnis zur authentischen Interpretation"besitzt, ⁶¹ also keine verbindliche Klarstellung durch die unionale Legislative erfolgt ist, ist analog auf den Fall der Rohstoffe anzuwenden.

Dass eine grundsätzliche Relevanz der Artt. 191 AEUV für Rohstofffragen besteht, der zunächst auch einen generellen Handlungsauftrag zur Gestaltung von Einzelmaßnahmen dient, ⁶² ergibt sich bereits aus Art. 191 I Spiegelstrich 3, der die Union zu einer "umsichtige[n] und rationelle[n] Verwendung der natürlichen Ressourcen "verpflichtet. Der Maßstab allerdings, der diesem umsichtigen und rationellen Gebrauch zugrunde gelegt wird, ist allerdings schwerlich zu bestimmen, jedoch scheint es substanziiert, bei nicht erneuerbaren Ressourcen einen strengeren Maßstab anzulegen als bei erneuerbaren bzw. solchen, die in nicht knapper Menge vorhanden sind. ⁶³

hierbei ist überdies zu beachten, dass die Aufzählungen des Art. 191 AEUV als abschließend zu berachten sind und nicht etwa als Beispiele aufzufassen sind. 64

Der Begriff der "natürlichen Ressource"ist zunächst als vage einzustufen, gibt es doch keine einheitliche Verwendung, weite Auslegungen finden zudem auf unionaler Organebene keine wirkliche Berücksichtigung.⁶⁵ Darüber hinaus stellt Spiegelstrich 3 lediglich eine Anwendung auf Ressourcen der in den Spiegelstrichen 1 bis 2 dargestellten Aufgaben des Umweltschutzes

⁶¹Grabitz Hilf Nettesheim; Art. 191 Rn. 49.

⁶²Grabitz Hilf Nettesheim; Art. 191 Rn. 58.

⁶³Callies/ruffert EUv AEUV; Art. 191 AEUv Rn. 12.

⁶⁴Grabitz Hilf Nettesheim; Art. 191 Rn. 62.

⁶⁵von der Groeben/Schwarze/Hatje; AEUV Art. 191. Rn. 28.

dar. 66 Der Fokus liegt hierbei auf den endlichen bzw. nicht unbegrenzten Ressourcen, also auf Knappheit durch die geologische Nicht-Verfügbarkeit und die Maßgabe, dass diese Knappheit nicht zu entsprechenden Einbußen für folgende Generationen führt. 67 Hierbei tut sich jedoch die durchaus zu beachtende Frage auf, zu welcher Art von Knappheit die Knappheit strategischer und mineralischer Rohstoffe zu zählen ist. Die Knappheit ergibt sich bekanntermaßen nicht aus der allgmeinen mangelnden Verfügbarkeit, sondern aus der Kombionation von geringen Konzentrationen in bestimmten Ländern mit wenig kontrollierenden Marktteilnehmern. Insofern erscheint es also herausfordernd

Dauses Ludwigs

Die Grundlage der Umweltaktionsprogramme findet sich in Art. 192 III AEUV ("allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden"). In ihrem siebten Umweltaktionsprogramm, betitelt "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten"stellt die Kommission fest, dass vor dem Hintergrund von "Versorgungsengpässe[n] bei Rohstoffen und im Hinblick auf die Abhängigkeit von Importen"die gesamte Wirtschaft hinsichtlich "Innovationen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, miteinbezogen werden müsse, ist doch der "Unternehmenssektor [...] die Haupttriebfeder für innovatorische Maßnahmen". 68 Hierbei wird jedoch auch eingeschränkt, dass Markttkräfte allein nicht ausreichend seien, sodass "[b]ehördliche Maßnahmen auf Unionsebene und auf Ebene der Mitgliedsstaaten"unerlässlich erscheinen, um die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Hieraus lässt sich nun also die umweltpolitische Dimension und somit unionsrechtliche Grundlage im Umweltrecht für das Rohstoffverwaltungsrecht ableiten, erinnert man sich doch an die Maßgabe, dass in den Aktionsprogrammen vorrangige Ziele der Union festgelegt werden. In Verbindug mit. Art. 191 I Spiegelstrich 3 ergibt sich hieraus demnach eine weitere Dimension der Handlungsmöglichkeit.

Insbesondere der CRMA verweist nebst Art. 114 im Vorschlag hinsichtlich der Kohärenz mit bestehenden Vorschriften in diesem Bereich auf den europäischen *Green Deal* und das *Europäische Klimagesetz*⁶⁹, was auf einen eindeutigen Bezug zur Umweltpolitik der Union hinweist.⁷⁰

⁶⁶Grabitz Hilf Nettesheim; Art. 191 Rn. 75.

⁶⁷Grabitz Hilf Nettesheim; Art. 191 Rn. 76.

⁶⁸CELEX:32013D1386:DE:TXT, Rn. 30

⁶⁹Vorschlag des CRMA, COM(2023) 160 final, S. 3

⁷⁰Die "Gegenprobe"ergibt hier auch: Der *Green Deal* verweist zwar nicht explizit auf Art. 192 AEUV, kann aber kraft seiner Natur nicht als Rechtsakt für sich verstanden werden,

Interessant gestaltet sich auch die Querschnittsklausel aus Art. 11 AEUV Es stellt sich zudem die Frage, ob die gestiegende Bedeutung eines EU-Rohstofftitels (insbesondere in Bezug auf die kritischen Rohstoffe) auf vertiefte Klimaschutz[zur Entwicklung dessen]⁷¹ oder aber gänzlich andere Bemühungen zurückzuführen ist - das tatsächliche Motiv erfordert also eine weitere Untersuchung.

Auch angesichts innewohnender Zielkonflikte scheint die Geeignetheit der Grundlage der Umweltpolitk doch eher ungeeignet. In der Praxis würde die Kompetenzgrundlage auch dann bereits daran scheitern, wenn die umweltpolitische Maßnahmen nicht ausreichend durch die Maßnahme angesprochen werden, oder in Anlehnung an die EuGH-Rechtsprechung ein rohstoffrechtlicher Akt allein wirtschaftlichen Zielen dient,⁷² ergo kein rein wirtschaftlich motivierter Eingriff in den Rohstoffmarkt gerechtfertigt werden kann, sofern keine hinreichende Verbindung zu den umweltbezogenen Zielsetzungen vorliegt.⁷³. Erneut hängt es also vom jeweiligen Regelungshorizont der rohstoffpolitischen Maßnahme ab, sodass auch der Umweltpolitik (erneut) kein Universalcharakter für eine Rechtsgrundlage zugesprochen werden kann. Praktisch kann die Umweltpolitik dann also als flankierende Grundlage besonders dann effektiv genutzt werden, sollte sie mit den hier beschriebenen übrigen Unionspolitiken kombiniert werden (so geschehen in der EU-Batterieverordnung⁷⁴). Die Batterieverordnung illustriert auch den konkreten Anwendungsfall für eine umweltpolitische Basis durch die Verringerung von umweltschädlichen Praktiken bei der Rohstoffgewninnung, wie sie selbstverständlich auch bei den im Untersuchungsgegenstand festgehjaltenen mineralischen Rohstoffen wiederzufinden ist.

was auch die Existenz einer "Mitteilung" als nicht verbindlichen Rechtsakt unterstreicht und vielmehr der Information und Orientierung dient im Sinne der nicht verbindlichen Rechtsakte aus Art. 288 S. 7; das *Klimagesetz* hingegen verweist explizit auf Art. 192 I AEUV als Grundlage (Verordnung (EU) 2021/1119).

 $^{^{71}}$ Gundel in Tehobald/KÃijhling; IV; Energieumweltrecht; Rn. 74ff..

 $^{^{72}}$ vgl. hierzu C-28/09, der EuGH stellte erneut klar (Rn. 127ff.), dass eine entsprechende substantielle Verbindung zu den Zielen des Art. 191 AEUV hergestellt werden müsse

⁷³Dass der innergemeinschaftliche Handel durch ein zwingendes Erfordernis wie z.B. dnr Umweltschutz dann wiederum eingeschränkt werden kann (vgl. Urteile vom 20. Februar 1979, Rewe-Zentral, "Cassis de Dijon", 120/78, Slg. 1979, 649, vom 20. September 1988, Kommission/Dänemark, 302/86, Slg. 1988, 4607, Randnr. 9, vom 5. Februar 2004, Kommission/Italien, C-270/02, Slg. 2004, I-1559, Randnr. 21, vom 14. Dezember 2004, Kommission/Deutschland, C-463/01, Slg. 2004, I-11705, Randnr. 75,) sei hier der Vollständigkeit halber erwähnt

 $^{^{74}}COM(2020)$ 798

Auch wenn die Umweltpolitik per se keine überzeugende Kompetenzgrundlage für die rohstoffrechtlichen Aktivitäten der Union darstellt, so ist dennoch zu beachten, dass sie durchaus bei jeder Rechtsetzung dazu aufgerufen ist, der Umwelt ein entsprechend hohes Schutzniveau einzuräumen.⁷⁵

Weiter relevant werden die umweltrechtlichen Aspekte vor allem dann, wenn konkret umweltrechtliche belange, z. B. beim Abbau von Mineralien, im Unionsgebiet betroffen sind. Ein rohstoffspezifisches Sorgfaltspflichten oder eine mineralspezifische Version der Entwaldungsverordnung mit entsprechend vorrangigem Umweltbezug sind zumindest denkbar.

Zusammenfassend hängt die Nutzung von Art. 191 AEUV als Kompetenzgrundlage also davon ab, wie sie mit anderen Instrumenten wie zur Handelsund Wirtschaftspolitik zu kombinieren ist, sollte kein eindeutiger umweltbezogener Fokus zu begründen sein.

4. Energiepolitik

Die Energiepolitik der Europäischen Union, wie sie in Artikel 194 AEUV festgelegt ist, zielt darauf ab, eine sichere, nachhaltige und wettbewerbsfähige Energieversorgung zu gewährleisten. Wie bereits erwähnt, richtet sich die Energiepolitk der EU auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit insbesondere in Anbetracht des Funktionierens der Energieinfratsruktur, der Nutzung von erneuerbaren Energien und Versorgungsnotlagenvorsorge. ⁷⁶ Genauer sind die konkreten Ziele in Abs. I über drei sog. "Leitprinzipien"definiert, wobei den Zielen keine Rangfolge o. Ä. zugewiesen ist und die jeweilige Gewichtung den EU-Organen respektive den Mitgliedsstaaten obliegt.⁷⁷ Der Begriff der Energie ist als sehr weit zu verstehen und umfasst daher alle weiteren Aspekte, somit auch ihre Verwendung und Verbrauch. 78 Es wird somit zutreffenderweise festgestellt, dass Energiepolitik auch Roshtoffpolitk sei, jedoch in erster Linie die Energieerzeugung umfasst und eben nicht die die Rohstoffversorgung. Während diese Maßnahmen unweigerlich auch die Verwaltung bestimmter kritischer Rohstoffe betreffen, die für die Energieerzeugung und -speicherung benötigt werden, liegt der Fokus der Energiepolitik eindeutig auf der Energieproduktion und -versorgung. Insofern ergibt sich Frage nach der Abgrenzung hinsichtlich der Zugehörigkeit der kritischen Rohstoffe, die bei der Herstellung von Automobilen und insbesondere in der Produktion von

⁷⁵Art 3 III EUV, Art. 11 AEUV.

⁷⁶frau rohstoffe 2025.

⁷⁷dauses handbuch 2024.

⁷⁸von_der_groeben_europaisches_2024.

Elektrofahrzeugen herangezogen werden, denn diese Rohstoffe fallen nicht in den primären Anwendungsbereich der Energiepolitik. Art. 194 AEUV bezieht sich explizit auf Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung und zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien. Die Anwendung dieses Artikels ist daher auf Aktivitäten beschränkt, die direkt mit der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie verbunden sind. Während die Sicherstellung der Versorgung mit Rohstoffen, die für die Energieproduktion benötigt werden, unter diese Politik fallen kann, schließt dies die umfassende Verwaltung und Versorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen, die für andere Industriezweige, wie die Automobilwirtschaft, entscheidend sind, aus.

Eine Stützung einer Energie-Außenpolitik könne zumindest nicht auf Umweltoder Binnenmarktkompetenz erfolgen, sodass der Energietitel einschlägig erscheint, wenn auch nicht explizit.⁷⁹

Inwieweit trägt also die Produktion eines Elektrofahrzeugs zur Umsetzung der Energiepolitik der Union bei? Auch in Hinblick auf weitere verwaltungsrechtliche Aspekte wie Fördermaßnahmen? Die Produktion von EVs, die auf nichtenergetische Rohstoffe angewiesen sind, könnte als Teil der Unions-Energiepolitik betrachtet werden. Hierbei stellt sich jedoch die Frage, inwieweit die Produktion und Nutzung von EVs zur Umsetzung der Energiepolitik der Union beiträgt und ob dies durch Artikel 194 AEUV gedeckt ist. Elektrofahrzeuge tragen erheblich zur Reduktion von Treibhausgasemissionen bei, insbesondere wenn der für ihren Betrieb erforderliche Strom aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Dies unterstützt das Ziel von Artikel 194 Abs. 1 lit. c AEUV, die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung zu fördern und die Klimaziele der EU zu erreichen. Eine enge Auslegung von Artikel 194 AEUV könnte die Möglichkeit der EU, eine ganzheitliche und integrierte Energieund Klimapolitik zu verfolgen, einschränken, da die Förderung von EVs eng mit den Zielen der Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit verbunden ist. Die Produktion und Nutzung von Elektrofahrzeugen kann als wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiepolitik der EU gemäß Artikel 194 AEUV betrachtet werden, insbesondere durch die Reduktion von Emissionen und die Förderung erneuerbarer Energien. Gleichzeitig ist jedoch eine klare Abgrenzung der Kompetenzen notwendig, um sicherzustellen, dass spezifische Maßnahmen zur Rohstoffversorgung der Automobilindustrie nicht über die Ziele und Befugnisse der Energiepolitik hinausgehen.

Am ehesten relevant scheinen die Ziele der ENergieversorgungssicherheit (Art. 194 I b. AEUV) und der Energieeffizienz (Art. 194 I c.) der Energiepolitik. Ist ersteres darauf bedacht, Lieferunterbechungen zu vermeiden und die

⁷⁹Gundel; Theobald/KÃijhling; EuropÃdisches Energierecht; V. Rn. 87.

Versorgungssicherheit zu gewährleisten⁸⁰ und erfordert zudem eine vorausschauende Sichtweise,⁸¹ ist die Energieeffizienz und die Entwicklung neuer und erneuerbaren Energien vielmehr auf den Nachhaltigkeitsaspekt ausgerichtet.⁸² Hierbei ist besonders von Relevanz, das als geeignete Maßnahmen zur Energieeffizienzförderung all jene anzusehen sind, die den Wirkungsgrad des Einsatzes von Energie erhöhen.⁸³

Neben den explizit erwähnten EU-Energiepolitik-Zielen sind bei der Umsetzung dieser nach Art. 194 I AEUV auch allgemeine Maßgaben zu berücksichtigen. Zum einen sind die Ziele "tatbestandlich auf die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes beschränkt",⁸⁴ sodass keine externen Kompetenzen interpretiert werden können⁸⁵ und dementsprechend die Paradigmen hinsichtlich der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit heranzuziehen sind. Ferner sind die Umweltpolitik und die mit ihr verbundenen Ziele, zumindest lässt sich das trotz des Fehlens der expliziten Erwähnung unmittelbar aus der den Zielen vorangestellten zu berücksichtendem Erhalt und Verbesserung der Umwelt aus Abs. I ableiten...⁸⁶ Dies bestätigt auch die in Abs. I enthaltende Formulierung "Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen", sodass hier keine Bestimmung einer "formellen Subsidiarität"erkannt werden könnte.⁸⁷

In Bezug auf die oben aufgeworfene Frage, ob der Einsatz von mineralischen Rohstoffen für EV-Batterien lässt sich argumentieren, dass diese durchaus den Wirkungsgrad der Energie erhöhen.

SO weisen Lithium-Ionen-Batterien, in denen wie eingangs erläutert Lithium, Kobalt, Nickel oder Mangan verwendet werden, einen deutlich erhöhten Wirkungsgrad auf, wenigstens bei Betrachtung der Energieverluste beim Entladen gegenüber der Nergieverluste beim Verbrennen von Kraftstoffen (Wärmeverluste). So weist also das Nutzen der gespeicherten Energie bei einen sehr hohen Wirkungsgrad auf (<99 %) und somit damit gegenüber ICEs deutlich effizienter. Dies hat zur Folge, dass also die zur Ladung des Fahrzeuges genutzte elektrische Energie (die ja schließlich auch generiert

 $^{^{80}}$ grabitz_recht_2024.

 $^{^{81}}umbach_europaische_2005.$

 $^{^{82}}$ grabitz_recht_2024.

⁸³grabitz_recht_2024.

⁸⁴Bings in Streinz; Art. 194 Rn. 32f..

⁸⁵Bings in Streinz; Art. 194 Rn. 33.

⁸⁶Bings in Streinz; Art. 194 Rn. 33.

⁸⁷Nettesheim; Grabitz/Hilf/nettesheim AEUV Art. 194; Rn 35.

werden muss) vom Fahrzeug effizienter genutzt wird. Dies bestätigt erneut die Tatsache, dass solche Maßnahmen erfasst werden, die "darauf abzielen, dass der zur Erzielung eines bestimmten Nutzens erforderliche Energieeinsatz gesenkt wird"⁸⁸ Der Vollständigkeit halber ist aber zu erwähnen, dass es im oben beschriebenden Fall darauf ankommt, wie der Strom bzw. die Kraftstoffe hergestellt wurden. Es ist jedoch zu erwähnen, dass im Bereich des Rohstoffverwaltungsrecht und insbesondere im Bereich der Rohstoffpolitik der konkrete Anwendungsfall der EV-Batterien nur einen Teilbereich darstellt und die Prüfung anderer rohstofflichen Anwendungsfälle, besonders beim Einsatz von kritischen und strategischen Mineralien, die energiepolitische Überprüfung nicht standhält (jedoch andere Politiken als Auffangpolitik herangezogen werden können).

Der integrationspolitischen Hintergund des Art. 194 AEUV zum Lückenschluss der Energiepolitik der Union, zu dem die Problemstellungen des Zugangs, der Verteilung und Nutzung von Energie, generelle energiepolitische Hrrausforderungen und der Importabhängigkeit, ⁸⁹ lässt sich analog auf den Hintegrund der Rohstoffpolitik üerbtragen, denn auch (Energie-)Konkurrenz zu anderen Nachfragen in anderen Märkten, Unsicherheit in den Lieferketten und dementsprechende Volatilität sowie die starke nationale Organisation von Versorgungsmärkten. ⁹⁰ Dies bestätigt auch die Erkenntnis, dass die Sicherung der Energieversorgung sowohl eine nach innen und nach außen gerichtete gesamteuropäische Dimension aufweist, woraus auch eine entsprechende Rohstoffverwaltung herausarfumentiert werden kann, sodass zumindest aus rechtsbildungsprozessualer Sicht die Energiepolitik weiterhin der kompetenzgebenden Prüfung standhält.

Eine weitere "Kompetenzschöpfung"für die Rohstoffverwaltung im Sinne der unionalen Energiepolitk ist daher aus der Perspektive der Absicherung

Weitere Schnittpunkte zwischen Rohstoff- und Energiepolitik im automobilen Kontext ergeben sich zudem im Bereich der sog. "vehicles to grid"-Technologie, bei der die Elektrofahrzeuge als "Batterien auf Rädern"agieren. Durch das bidirektionale Laden, also das Laden in zwei Richtungen und dementsprechend dem Einsatz des EV als Energiespeicher, können hierbei entsprechende Einspareffekte ergeben, da bis zu 9% der europäischen Energieversorgung dann durch EVs sichergestellt werden könnte.⁹¹

⁸⁸ Nettesheim in Grabitz/Hilf; AEUV Art. 194; Rn. 17.

 $^{^{89}}$ grabitz_recht_2024.

⁹⁰grabitz recht 2024.

 $^{^{91}}$ Study on the âĂIJPotential of a full EV-power-systemintegration in Europe & how to realise i Fraunhoer ISE & Fraunhofer ISI on behalf of Transport & Environment.

Die Energiepolitik kann zudem als eine Art Blaupause für die Rohstoffpolitik gesehen werden: Durch die Herausbildung und Verankerung der EU-Energiepolitik im Laufe ihrer Entwicklung hin zu einem gestärkten Selbstbewusstsein der Union in energiepolitischen Fragen, durch die strategische Bedeutung die analog zur Energiepolitik eine solche für Rohstoffe aufweisen würde und schließlich das "Machtpotential"eines vereinten Auftretens würden hier zu einer Europäisierung beitragen. Panalog zur internationalen Dimension des Energietitels aufgrund der Notwendigkeit der internationalen Kooperation im Bereich des Klimaschutzes und der steigenden Abhängigkeit der Union von Energieimporten ergibt sich die internationale Dimension aus denselben Aspekten und insbesondere aus der zweitgenannten Tatsache nahezu automatisch für den unionalen Rohstofftitel.

5. Industriepolitik

Im vorgehenden Abschnitt wurde festgestellt, dass die Energiepolitk trotz einiger Anknüpfungspunkte nicht vollumfänglich als Zuständigkeitsbereich herangezogen werden darf, sodass sich die Frage nach der Anwendung anderer Ermächtigungsgrundlagen auftut. Art 173.

Die Union zeigt in ihren Reaktionen betreffend der Industriepolitik über eine Aktualisierung dieser die Notwendigkeit des Handelns. COM(2021) 350

6. Binnenmarktpolitik

Art. 16, 26

Insbesondere ergibt sich hinsichtlich der energiebezogenen Beziehung der Binnenmarktkompetenz zu den Art. 192, 194 AEUV die Fragestellung, inwieweit Art. 114 die Rechtsgrundlagen der Umweltpolitik ebenfalls stützt, nicht zuletzt durch die Tatsache dass in Art. 192 II AEUV konkret auf Art. 114 referenziert wird, aber auch der Umweltschutz in Art. III explizit erwähnt wird. Pedoch indizieren sowohl die EuGH-Rechtsprechung als auch die EU-Rechtssetzungspraxis auf eine bevorzugte Anwendung des Art. 194 AEUV für umweltpolitische und insbesondere energiespezifische Belange, jedoch mit der Einschränkung, dass "Rechtsakte mit umweltpolitischer Zielsetzung, die den Energiesektor ebenso wie andere Branchen erfassen, werden zutreffend weiter auf Grundlage von Art. 192 AEUV erlassen ", 95 sodass die Frage nach

⁹²grabitz recht 2024.

 $^{^{93} \}mathbf{Gundel}; \ \mathbf{Theobald/K\tilde{A}ijhling}; \ \mathbf{Europ\tilde{A}d\"{i}sches} \ \mathbf{Energierecht}; \ \mathbf{V.} \ \mathbf{Rn.} \ \mathbf{86}.$

⁹⁴dauses handbuch 2024.

⁹⁵dauses handbuch 2024.

einer eindeutigen Rohstoffverwaltungsrechtlichen Kompetenzgrundlage weiterhin nicht eindeutig beantwortet werden kann respektive nur in der Form, als dass die Kompetenz aus einer Melange an Politikkompetenzen der Union besteht.

Der EuGH hat festgestellt, dass eine simple inhaltliche Nennung des Binnenmarktziels nicht grundsätzlich den Binnenmarkt als Kompetenzgrundlage begründet und somit der Union keine allgemeine Kompetenz hierin verleiht, ganz im Sinne des Art. 5 I EUV; 96 es wird konkretisiert, dass auch hier auf den tatsächlichen Zweck abgestellt wird, ergo ob die im Rechtsakt genannten Zwecke auch faktisch erreicht werden. ⁹⁷ Insbesondere ist Art. 114 AEUV auch nur dann zu wählen, sollten Beeinträchtigungen der Grundfeiheiten oder Wettbewerbsverzerrungen spürbar sein, was ansonsten einer rechtssetzenden Aktivität der Union nach Belieben gleichkäme. 98 Somit hat der Gerichtshof also konkrete Tatbestandsmerkmale geschaffen, die explizit nicht die abstrakte Gefahr von etwaigen Beeinträchtigungen oder Verzerrungen umfassen, auch nicht die Erkenntnis der Unterschiedlichkeit der Vorschriften. ⁹⁹ Dies resultiert in der Feststellung, dass die Geeignetheit der Binnenmarkltgrundlage auch im rohstoffverwaltungspolitischen Aspekt jederzeit einer Prüfung bedarf, ob der jeweilige Rechtsakt tatsächlich zur Verwirklichung des Binnenmarkts beiträgt. Die Bestätigung der tatsächlichen Beeinträchtigung und Verzerrung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Rohstoffen, sollte hierbei leichtfallen – die tatsächliche Spürbarkeit ist jedenfalls gegeben.

In der Praxis lässt sich bisher nur der CRMA (s. u.) als Beispiel heranziehen, hier erfolgt die Erlassung des Rechtsakts "insbesondere, gestützt auf Art. 114 AEUV, da eine direkte Verbindung zwischen dem Rohstoffzugang für die Wirtschaft und dem Funktionieren des Binnenmarktes hergestellt wird. ¹⁰⁰

Bei der Betrachtung der Binnenmarktpolitik sollte zudem bedacht werden, dass sich Rechtsunsicherheiten aufgrund des Ziels der Verwirklichung des Binnenmarktes in liberaler Weise in Bezug zur Verwirklichung anderer Politiken der Union ergeben könnten, denn es nicht vollumfänglich deutlich, inwieweit der Unionsgesetzgeber hier einen Vorrang gewähren muss.¹⁰¹ Insbesondere umweltpolitische Belange sind hier als ein solch komterkarierendes Beispiel zu nennen.

⁹⁶C-376/98, Rn. 83

⁹⁷Ibid, Rn. 85f.

⁹⁸C-376/98, Rn. 29.

⁹⁹Callies; Berliner BeitrÃdge 117; S. 16.

^{1002024/1252}

¹⁰¹classen_europarecht_2021.

Binnenmarkt-Notfallinstrument, COM(2022) 459

Standardisierungsstrategie, COM(2022) 31

Zusammenfassend erscheint die Stützung der rohstoffpolitischen Aktivität der Union auf Art. 114 AEUV am plausibelsten.

7. Zu den Grundfreiheiten

8. Außenpolitik

Es ist nicht von der Hand zu weisen dass die Union bzw. das Unionsgebiet im Bereich der kritischen bzw. strategischen Rohstoffe auf keine eigenen bzw. nur wenige eigene Quellen zurückgreifen kann. Für eine sichere Versorgung ist daher ein auswärtiges Handeln der Union unerlässlich.

Art. 21 II f EUV

Teilweise wird die Rohstoffpolitik als eingeschlossenes Feld

9. Wirtschaftspolitik

Art. 120-126

Die Wirtschaftspolitik der Union ist im ersten Schritt nur ansatzweise systematisch festgelegt, stattdessen erfolgt eine Regelung sektorspezifisch, denn die allgemeine Wirtschaftspolitik ist nicht EU-rechtlich adressiert worden. Dies bedeutet, dass der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Union so auch kein rohstoffspezifischer Bezug unterstellt werden kann. Daher ist also eine genauere Betrachtung der einzelnen Sektoren der Wirtschaftspolitik erforderlich, wobei auch hier erneut der Bezug auf die Rohstoffversorgung gelegt wird.

Art. 122 AEUV Art. 122 AEUV dient dazu, der Union und ihren Mitgliedstaaten in außergewöhnlichen wirtschaftlichen Situationen und bei schwerwiegenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Erzeugnissen Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Der Artikel hat eine klare Notfallfunktion und zielt darauf ab, die wirtschaftliche Stabilität und Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Der Begriff der "schwerwiegenden Schwierigkeiten in der Versorgung" kann auf die Versorgung mit kritischen Mineralien angewendet werden, insbesondere wenn diese Mineralien für die Batterien für die Elektromobilität spielen, könnten Versorgungsengpässe bei kritischen Mineralien schwerwiegende wirtschaftliche und technologische Auswirkungen

¹⁰³frau rohstoffe 2025.

haben. Die zunehmende Abhängigkeit der EU von Importen kritischer Mineralien und die geopolitischen Risiken im Zusammenhang mit diesen Rohstoffen können als außergewöhnliche wirtschaftliche Gegebenheiten betrachtet werden. Diese Abhängigkeit macht die EU anfällig für Störungen in der Lieferkette, die durch politische Instabilität, Handelskonflikte oder andere außergewöhnliche Ereignisse verursacht werden können. In einem solchen Szenario könnte die EU auf Grundlage von Art. 122 Abs. 1 AEUV Maßnahmen ergreifen, um die Versorgung zu sichern, z.B. durch: Förderung alternativer Lieferquellen: Die EU könnte Maßnahmen zur Diversifizierung der Lieferquellen für kritische Mineralien fördern. Strategische Reserven: Die Einrichtung strategischer Reserven für kritische Mineralien könnte beschlossen werden, um kurzfristige Versorgungsengpässe zu überbrücken. Finanzielle Unterstützung: Unternehmen, die in der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung tätig sind, könnten finanzielle Unterstützung erhalten, um ihre Produktionskapazitäten zu erhöhen.

Lediglich Artikel 122 2 AEUV bildet eine echte Rechtsgrundlage für Sofortmaßnahmen. Im Gegensatz dazu stellt Artikel 122 I AEUV keine Rechtsgrundlage für Krisensituationen dar und weist daher einen breiteren Anwendungsbereich auf. Die sehr weit gefasste Befugnis, die Art. 122 I AEUV dem Rat einräumt, unterliegt zwei grundsätzlichen Bedingungen: Zum Einen sollte der Rückgriff auf Art. 122 I AEUV nicht dazu führen, dass der Grundsatz der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten für die Wirtschaftspolitik aus Art. 2 III, 5 I AEUV ausgehöhlt oder gar reversiert wird, zum anderen dass der Rückgriff auf diese Norm unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen erfolgt, die in den Verträgen vorgesehen sind, ohne aber diesen anderen Bestimmungen einen Vorrang vor Art. 122 I AEUV einzuräumen. 104

Art. 122 AEUV bietet eine rechtliche Grundlage, auf der die EU Maßnahmen zur Bewältigung schwerwiegender Schwierigkeiten in der Versorgung mit kritischen Mineralien für die Batterieproduktion ergreifen kann. Angesichts der zentralen Bedeutung dieser Mineralien für die Industrie und die strategischen Ziele der EU im Bereich der Elektromobilität und der erneuerbaren Energien ist eine Anwendung dieses Artikels gerechtfertigt.

Es scheint also sinnvoll, ähnlich der Querschnittsklausel der Art 11, 122 AEUV, eine solche Klausel auch in eine Rohstoffpolitik aufzunehmen – wobei zu beachten ist, dass sich insbesondere in Bezug auf andere Klauseln ergibt, dass diese keinerlei Richtungsempfehlung für die Nutzung der geeigneten Kompetenznorm geben, sondern vielmehr Gebote aussprechen, ihnen

¹⁰⁴chamon anwendung 2023.

aber keine eigene Aussage zur Kompetenzregelung zugesprochen wird, 105

10. Wettbewerbsrecht

11. Verwaltungszusammenarbeit

Art. 197 AEUV

Art. 114 AEUV (Angleichung der Rechtsvorschriften)

Etwaige Abweichungen durch die Mitgliedsstaaten durch Beibehaltung von mitgliedstaatlichem Recht im Falle eine unionsrechtlichen Harmonisierungsmaßnahme sind unter den Voraussetzungen des Art. 114 IV bis VIII AEUV möglich, jedoch hier auch nur in Bezug auf den Umweltschutz, die Arbeitsumwelt oder den Binnenmarkt.

12. Sonstige Politiken

Art. 208-214 AEUV, 216-219, 122, 188

Im Geiste der der Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten, Art. 194 I AEUV, war in Art. III-256 EVV nicht enthalten und findet sich allgemein in Art. 3 III 3 EUV wieder

Hingegen könnte eine Widersprüchlichkeit zwischen einer Solidaritäsklausel (auch im rohstoffpolitischen Bereich) und dem Wettbewerbsprinzip im Sinne des Binnenmarkts festgestellt werden, denn die in erster Linie eigennützige wirtschaftliche Betätigung wird der mutuellen Solidarität gegenübergestellt. Dedoch ist hier der Argumentation Callies' zu folgen, dass diese Ansicht abzulehnen sei, da hier die Vermengung von staatlichen Akteuren (nämlich den Mitgliedsstaaten als Adressaten der Solidaritätspflicht) und den eiggenützig am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen stattfindet, wobei für letztere die Regelungsherkunft (ob nun von nationaler oder europäischer Ebene) keine Rolle spiele, da sich ohnehin an diese Regeln gehalten werden müsse; aus der Solidaritätsklausel kann also keinerleiu Wettbewerbshindernis begründet werden – die Solidarität richtet sich auf die Mitgliedsstaaten, nicht auf die Unternehmen.

Ein Aktivwerden im Rahmen des Art. 352 AEUV ("Flexibilitätsklausel") scheint möglich, aber allein aufgrund der Vielzahl an Kompetenzgrundlagen nicht angebracht.

Fragwürdig ist zudem zunächst, inwieweit die Entwicklungspolitik der Union in diesem Bereich einen Rohstoffbezug aufweist. Nach Art. 208 AEUV verfolgt die EU das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in Entwicklungsländern

¹⁰⁵callies umweltrecht 2022.

 $^{^{106}} Ehricke/Hackl\Tilde{A}dnder:$ ZEuS 2008; S. 579; 595f..

zu fördern. Die Formulierung "nachhaltige Entwicklung" impliziert sowohl ökologische als auch ökonomische und soziale Aspekte. Verwaltungen in den Mitgliedstaaten sowie auf EU-Ebene spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung dieser Ziele. Der Art. 208 Abs. 2 AEUV sieht vor, dass die EU und die Mitgliedstaaten die Kohärenz ihrer Politiken sicherstellen müssen, was eine koordinierte Verwaltung voraussetzt, auch in Bezug auf Sekundärrecht durch Schaffung konkreter Verwaltungsaufgaben und -strukturen. 107 Der Art. 208 AEUV nennt spezifisch keine Rohstoffe, doch wird im Kontext der nachhaltigen Entwicklung implizit auch der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Rohstoffen, angesprochen. Die Nutzung und der Handel mit Rohstoffen sind integrale Bestandteile der wirtschaftlichen Entwicklung vieler Entwicklungsländer.

Ein deutlicher Bezug zur Rohstoffverwaltung ergibt sich aus der Konflitmineralienverordnung, sodass hier durch die Union über die Entwicklungspolitik Einfluss auf den Rohstoffsektor in Drittländern genommen wird.

Die Entwicklungspolitik der EU nach Art. 208ff. AEUV hat einen klaren Verwaltungsbezug, da die Umsetzung der Ziele eine koordinierte Verwaltung auf EU- und nationaler Ebene erfordert. Ein Rohstoffbezug ist implizit gegeben, da nachhaltige Entwicklung ohne verantwortungsvollen Umgang mit Rohstoffen nicht denkbar ist. Schließlich gibt es einen Bezug zu einem Rohstoffverwaltungsrecht, der sich aus spezifischen Regelungen im Sekundärrecht der EU ergibt, welche die Verwaltung und Kontrolle von Rohstoffen betreffen. Diese Auslegung wird durch die teleologische Methode gestützt, da sie die übergeordneten Ziele der EU-Entwicklungspolitik in den Vordergrund stellt.

13. Art der Zuständigkeit und des Verfahrens sowie Verhältnis der Bestimmungen

Vor dem Hintergrund der erfolgten Subsumtion und dem Prinzip der Einzelermächtigungsbegrenzung sollte zudem geprüft werden, in welche Art der Zuständigkeitsbefugnis aus den Artt. 3-4, 6 AEUV die rohstoffpolitische Aktivität der Union fällt.

Ausschließliche Zuständigkeit

Geteilte Zuständigkeit

Unterstützende Zuständigkeit

Implied-Powers-Doktrin Trotz Betrachtung der expliziten Zuständigkeiten kann im Sinne der *Implied-Powers-Doktrin* kann zudem eine unausgesprochene, also implizierte Zuständigkeit der Union in Beracht kommen, sodass sich die Zuständigkeit im Rohstoffsektor nicht ausdrücklich durch die

¹⁰⁷Siehe exemplarisch Verordnung (EU) 233/2014.

Verträge übertragen wurde, sondern sich aus aus den übertragenen Zuständigkeiten oder aber den Zielen der Union ableiten lässt. Zwar wird die Doktrin vom EuGH für die Feststellung der Außenkompetenz in Bezug auf Drittstaaten genutzt, ¹⁰⁸ jedoch kann insbesondere vor dem Hintergrund der Flexibilitätsklausel aus Art. 352 AEUV und der Ausrichtung über den eigentlichen "effet utile "hinaus ¹⁰⁹ ein Rückgriff auf ungeschriebene Kompetenzen für die Rohstoffpolitik gestaltet werden kann, auch weil schon entsprechende Aktivität auf multilateraler Ebene im Bereich der Rohstoff- und Energiepolitik besteht. ¹¹⁰

Gesetzgebungsverfahren

Alle hier dargestellten Ziele und Aufgaben aller Politiken sind als gleichrangig einzustufen, ein Konkurrenzverhältnis besteht nicht, ebenso wenig mögliche Zielkonflikte, zudem Art. 7 AEUV hier maßgeblich zu beachten wäre

Verhältnis des Art. 3 EUV

Verhältnis Art. 5 EUV Der Grundsatz der Subsidiarität wurde bisher in der Hinsicht noch nicht relevant, als dass kein Mitgliedsstaat als Reaktion auf einen Kommissionsvorschlag argumentiert hat, dass ein rohstoffpolitischer Gegenstand besser auf der mitgliedsstaatlichen Ebene anzugehen sei. Art. 5 III EUV ist in dieser Hinsicht in rohstoffpolitischen Akten grundsätzlich als beachtet zu erklären, bewegt sich der Regelungsgegenstand doch auch praktisch nicht auf lokalen mitgliedsstaatlichen Ebenen

Verhältnis zu Art. 34-36 AEUV Grundsätzlich erscheint es wenigstens denkbar, dass Regelungen zum Rohstoffrecht gegen die Artt. 34-35 AEUV verstoßen könnte.

Art. 36 Liste

Verhältnis zu Art. 101ff AEUV

II. Zum Subsidiaritätsprinzip und zur Verhältnismäßigkeit

Prüfung des Subsidiaritäsprinzips Art. 5 AEUV III schreibt vor, dass die EU nur tätig werden soll, wenn die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Unionseben besser zu erreichen sind als auf mitgleidsstaatlicher Ebene.

¹⁰⁸Siehe hierzu Rs. 8/55, S. 295.; Rs. C-281, Rn 28;

¹⁰⁹Callies/Ruffert; Art. 352 AEUV.; Rn. 67.

 $^{^{110}}EU$ 6 - 3000 - 025/24; S. 8; Bungenberg; in: Pechstein/Nowak/HÃďde; Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV; 2. Auflage 2023; AEUV; Art. 207; Rn. 223..

Inwieweit dies der Fall im Bereich der Rohstoffpolitik und im Rohstoffverwaltungsrecht auf unionaler Ebene ist, ist im Folgenden zu prüfen. Hier ist also erneut das "Ob"zu betrachten, dass "Wie"richtet sich dann vielmehr über die einzelnen Politiken sowie nach Art. 5 IV EUV.

Im Zweifelsfall sind Verfahren wie das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV im Rahmen des Auslegungsmonopols des EuGH¹¹¹ aus Art. 19 I EUV heranzuziehen. Dazu ist es, wie bereits festgestellt, bisher nicht gekommen.

Prüfung der Verhältnismäßigkeit Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit fällt, auf Grundlage der Betrachtung einer gesamten Politik und nicht eines einzelnen Rechtsakts, entsprechend schwerer. Nichtsdestotrotz kann geprüft werden, inwieweit des Handeln zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung der Union als Gesamtes nicht über das zur Erreichung der Vertragsziele erforderliche Maß hinausgeht. Geeignetheit Erforderlichkeit Angemessenheit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 5 Abs. 4 UAbs. 1 EUV ist vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 52 Abs. 1 S. 2 EU-GRCharta (Charta der Grundrechte der Europäischen Union) zu unterscheiden. Letzterer findet bei der Einschränkung von EU-Grundrechten durch den Rechtsakt Anwendung und ist daher unter "cc. Übriges höherrangiges Recht" zu prüfen.

Übriges Rechts (höherrangig) Übriges Primärrecht EU Grundrechte Art 4 II Querschnittsklausel 7-17 AEUV

Die weitere Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit im Folgenden kann aufgrund der erfolgten Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit entfallen.

Zwangsläufig ergeben sich im Bereich der legislativen Aktivität im Bereich der Rohstoffe Zielkonflikte bei der jeweiligen Ausgestaltung, denn obgleich eine Zuständigkeitsgrundlage vorliegt, sind mitunter negative Effekte auf bestimmte Bereiche nicht ausgeschlossen: So könnte zwar die Versorgungssicherheit verbessert, parallel aber

Es ist also essentiell für die Rohstoffpolitik, diese Fülle an Zielen einerseits zu beachten und zeitgleich sicherzustellen, dass keines der Ziele in der Hintergrund gerät oder gar "geopfert", bei primärrechtlicher Verankerung sollte hier also Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, die Ziele gleichwertig zu formulieren und insbesondere die Union bei ihrer rohstoffpolitischen Auftragsarbeit diese und auch die übrigen Vertragsziele (siehe hier insbesondere Art. 3 EUV) dementsprechend zu berücksichtigen. Bei den auftretenden Konflikten kann im Sinne der jeweiligen Einflussnahme des Effekts der Ziele auf den Rechtsrahmen und umgekehrt auch mittels Heranziehung der Praktischen Konkordanz eine entsprechende Abwägung getroffen werden; nach

¹¹¹KÃijhn; EuZW 2023; 925; Streinz; EUV/AEUV; Art. 267; Rn. 6.

ständiger Rechtsprechung des EuGH bedeutet dies für die Unionsorgane also, dass ein entsprechender Ausgleich zwischen den einschlägigen Unionszielen vorzunehmen ist. ¹¹²

Die Frage nach der Subsidiarität ist also im Rahmen der vertraglich festgelegten Ziele der Union (danach zu beantworten, ob vor dem Hintergrund der rohstoffrechtlichen Aktivität (oder eben dem Ausbleiben dieser) eine Aktivwerden der Union durch eine Maßnahmne angemessen ist, insbesondere bei Berachtung der folgender Indizien:¹¹³

Unterschiede der mitgliedsstaatlichen Regelungen würden zu Handelshemmnissen führen der globale bzw. europäische Charakter der Problematik und die Koordinierung auf Unionsebene

1. Zum Verhältnis von Union und Mitgliedsstaaten in der Rohstoffpolitik

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass das Unionsrecht als eine eigenständige Rechtsordnung einzustufen ist, die zunächst als autonom zu betrachten ist und den Charakter einer Rechtsordnung für eine Gemeinschaft besitzt. 114 und sich darüber hinaus auch nicht aus den einzelnen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten ableitet oder dort entspringt. 115 Demnach sind also mitgliedsstaatliches Recht und das unionale Recht "zwei selbstständiger, voneinander verschiedene Rechtsordungen" 116 Auch die Tatsache, dass EU-Recht grundsätzlich Anwendungsvorrang vor mitgliedsstaatlichem Recht genießt, ist hinlänglich belegt. 117 Somit eröffnet sich der mitgliedsstaatliche Handlungsspielraum in der Rohstoffpolitik also einerseits dort, wo die Union nicht tätig ist, andererseits dort, wo das Unionsrecht mit Rohstoffbezug keine Regelungen trifft. Die Handlungsspielräume sind also nach dem Ob und dem Wie der unionalen Tätigkeit zu unterscheiden.

 $^{^{112}\}mathrm{EuGH},\,17.12.1981$ - 197 - $200/80,\,243/80,\,245/80,\,247/80,\,197/80,\,\mathrm{Rn}.\,41.$

 $^{^{113}{\}rm vd}$ Groeben Schwarze Hatje; Vorbemerkung zu Art. 191 bis 193 AEUV; Rn. 115.

 $^{^{114}\}mathrm{EuGH},~\mathrm{Urt.}$ v. 15.7.1964, Costa/ENEL, R
s $6/64,~\mathrm{S.}$ 1270; EuGH, Urt. v. 5.2.1963, van Gend en Loos, Sl
g. 1963, S. 25; B VerfGE 22. 293 (296); B VerfG, Urt. v. 12.10.1993, Ma
astricht, B VerfGE 89, 155, Rn 112.

¹¹⁵Ergo wurde durch den Abschluss der EU-Verträge eine entsprechende Hoheitsgewaöt durch die Mitgliedsstaaten geschaffen,

¹¹⁶EuGH, Urt. v. 6.4.1962, Bosch, Rs 13/61, Slg. 1962, S. 110.

 $^{^{117}\}mathrm{Siehe}$ exemplarisch EuGH, Urteil vom 2. März 2021 – C-824/18 -, BeckRS 2021, 3004 Rn. 150.

Obwohl die Union also wie im vorliegenden Fall der Rohstoffpolitik noch nicht umfassend tätig geworden ist, haben die mitgliedsstaatlichen Regelungen gleichwohl die primärrechtlichen Vorschriften zu beachten, ungeachtet des jeweiligen Kompetenzbereiches auf den eine Regelung gestützt ist. Parallel eröffnet aber die geringe Tätigkeit der Union einen entsprechend größeren Handlungsspielraum für die Mitgliedsstaaten.

Neben ihrer originären Rechtssetzungstätigkeit gestaltet die Kommission auch im Rohstoffbereich im Rahmen des Komitologie-Verfahrens¹¹⁸ entsprechende Durchführungsbestimmungen, auf Grundlage der Art. 290, 291 AEUV – so ist beispielsweise vorgesehen, dass die Kommission eine entsprechende Befugnis zum Erlass von Rechtsakten erhält, um die Liste der strategischen und kritischen Rohstoffe zu aktualisieren.¹¹⁹ Ein direkter Verwaltungsvollzug durch die Union existiert somit nicht.

Hierbei ist zu beachten, dass Art. 290 AEUV zunächst die an die Kommission übertragenen Befugnisse zur Rechtsetzung behandelt, Art. 291 AEUV wiederum Rechtsakte der Kommission zur Durchführung grundsätzlich den Mitgliedsstaaten zuspricht, wobei hier nur noch das Verfahren im Sinne der Komitologie nach Art. 291 AEUV infragekommt. 120

Die Komitologie stellt hierbei sicher, dass die Kommission zwar im Grunde ihre Verwaltungstätigkeit erfüllt, aber zeitgleich die Mitwirkung mitgliedsstaatlicher Interessen sicherstellen, bedingt durch die entsprechend mitgliedsstaatlich besetzten Ausschüsse. ¹²¹ Mithin wird dies teilweise als ein einsetzendes überstaatliches Verwaltungsrecht angesehen. ¹²²

Dass eine direkte Verwaltung durchaus am Widerstand der Mitgliedsstaaten scheitern kann, zeigt das Beispiel des Vorschlags der Kommission, eigene Verwaltungsbeamte als Inspektoren zur Überwachung der Umweltpolitik bzw. des Umweltschutzes in die Mitgliedsstaaten abzuordnen, was letztendlich aber nicht im Sinne der Mitgliedsstaaten war.¹²³

III. Fazit zu den Unionskompetenzen

Es ist zunächst festzustellen, dass für den Bereich der Rohstoffpolitik der Union keine ausschließliche Zuständigkeit im Sinne des Art. 3 AEUV in Be-

¹¹⁸1999/468/EG; VO 182/2011

¹¹⁹CRMA, Rn. 69.

¹²⁰Art. 1 VO 182/2011

 $^{^{121}}$ Im CRMA z. B.:

¹²²von Sydow; Verwaltungskooperation S. 80 ff..

¹²³Dauses/Ludwigs; O. Umweltpolitik; Rn. 226.

tracht kommt, ebenso wenig wie die unterstützende Zuständigkeit nach Art. 6 AEUV. Somit ist nach Art. 4 AEUV zu verfahren, wobei hier der Auffangtatbestand aus Abs. I zum Tragen kommt, sollte ein rohstoffrechtlicher Akt entgegen der Erwartung nicht unter Abs. II lit. a), i) zu subumieren sein. Dementsprechend liegt also eine geteilte Zuständigkeit vor, wobei die Union entsprechend bisher nur in begrenztem Ausmaße von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht hat, sodass die Mitgliedsstaaten weiterhin einen Großteil ihrer eigenen Zuständigkeit wahrnehmen. Ein Verstoß gegen die Kompetenzausübungsregeln, dargestellt durch Subsidariatätsprinzip (Art. 5 III EUV), Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs IV EUV) oder gegen höhere Rechtsbenen lässt sich für das rohstoffpolitische Handeln der Union nicht feststellen.

Die Wahl der einschlägigen Kompetenzgrundlage wird ferner erschwert, da Rechtsakte in der Rohstoffpolitik, eine Rohstoffpolitik selbst, aber auch die bereits bestehenden Politiken der Verträge einen Querschnittscharakter haben und daher entsprechende Berücksichtigung erfahren müssen – hierbei stellt sich die Frage, inwieweit dies auch in umgekehrter Weise gilt, d. h. inwieweit primärrechtlich verankerte Politiken die durch Unionsaktivität im Rohstoffbereich flankiert werden könnten entsprechende Berücksichtigung anstreben müssen.

Wie im vorherigen Teil umfassend dargestellt, lässt sich die Frage nach einer eindeutigen unionsrechtlichen Kompetenz im Bereich der Rohstoffverwaltung auf EU-Ebene nicht vollumfassend und abschließend zuordnen, im Umkehrschluss bedeuet dies dass die sachlichen Anwendungsbereiche der einzelnen Politiken nicht trennscharf voneinander hinsichtlich ihrer rohstoffpolitischen Kompetenzverleihung getrennt sind und unterschiedlich stark ausgeprägte Uberlappungen der Kompetenzfelder erscheinen. Es tritt zunächst ein Gefüge an verschiedenen Politikbereichen der Union auf, die als Kompetenzgrundlage infrage kommen - mit der Besonderheit, dass diese sowohl für sich genommen als auch als zusammengeführtes Konstrukt der einzelnen Bereiche zumindest in den meisten und weit gefassten Fällen angewandt werden können. Die Schaffung von Synergien erscheint schon allein aus rechtspolitischer Sicht durch die Menge an Instrumenten in einem ähnlichen geopolitischen Bezugsrahmen mit überlappendem Regelungsinhalt oder teleologischen Gemeinsamkeiten empfehlenswert, zudem müssen die diversen und teils extensiven Kompetenztitel eine Balance der Zielkonflikte zwischen dem Gewinn von politischer Autonomie und förderlichen Wohlstandseffekten und dem Verlust dieser Autonomie sowie negativen Effekten auf den Binnenmarkt gefunden werden. 124 Somit kann keine einschlägige Bestimmung für die Kompetenznorm festgelegt werden, vielmehr muss (zumindest aktuell)

¹²⁴SchÄdffer; EuZW 2023; 695; 700.

für jeden Rechtsakt die passende Rechtsgrundlage gewählt werden, mit den entsprechenden Implikationen für Organzuständigkeit und Verfahrensbestimmungen. Die Rechtsgrundlage lässt sich grundsätzlich durch entsprechende Auslegung der Politiken festlegen, es bestehen aber durchaus Optionen des "fallbacks"durch Auslegung.

Die einschlägige Kompetenznorm kann also nur für jeden Rechtsakt seperat festgestellt werden. Entgegen dem Prinzip der Stützung auf eine Rechtsgrundlage tritt insbesondere im rohstoffrechtlichen Bereich die Problematik des ambivalenten Schwerpunkts auf, sodass die Feststellung einer überwiegenden Zielsetzung bzw. ein überwiegend auf eine Kompetenznorm ausgerichteter Rechtsakt und betroffener Regelungsgegenstand nicht immer zweifelsfrei gelingt, insbesondere bei Gleichrangigkeit und direkter Verbindung der Zielsetzungen. Hierbei kann die Zahl der zu berücksichtigenden Komponenten durchaus mehr als zwei betragen.

Ähnlich zur "Ziel- und Maßnahmenverschränktheit"¹²⁵ lässt sich in der bisher nicht explizit realisierten Rohstoffpolitik eine Kompetenzverschränkung erkennen, aus der aber keine Zielverschränkheit ableiten lässt. Das bedeutet also konkret, dass die Rohstoffverwaltung zwar mehrere Kompetenzen in unterschiedlicher Weise in sich bündelt, hingegen aber nur ein Hauptziel verfolgt, namentlich das der Sicherstellung der Rohstoffversorgung – es ergeben sich durchaus sekundäre Zieleffekte, es existiert jedoch kein Anspruch einer Rohstoffverwaltungspolitik hauptsächlich zur Vollendung des Binnenmarkts beizutragen oder zu umweltpolitischen Belangen. Die Problematik einer kohärenten Verfolgung der Ziele ergibt sich hier also gar nicht, was die Ausgestaltung vereinfacht, jedoch aber wiederum höhere Ansprüche an die kohärente Anwendung der Kompetenzgrundlagen stellt, so lange noch keine eigenständige solche vorliegt – sollten also zur Verfolgung des Ziels immer wieder andere Grundlagen herangezogen, wird also die Widerspruchsfreiheit verkompliziiert, die durch mangelnde Kompetenzklarheit weiter verschräft werden kann, obwohl wie festgestellt Schnittmengen mit diesen Politiken festgestellt werden kann. Letztendlich muss hier also eine uniforme Handhabe der Union einerseits ermöglicht, aber vor Allem sichergestellt werden – gebunden an die Einschränkung, dass nur ein Ziel verfolgt wird, denn eine doppelte Verschränkung sowohl von Kompetenzen als auch Maßnahmen und Zielen würde die Effektivtät und Effizienz des Handels doch sehr beeinträchtigen.

Insofern kommt der Klärung einerseits der Zuordnungs- und andererseits der Komptenzfrage eine hohe Bedeutung zu, nicht zwangsläufig aufgrund von Konflikt- bzw. Kollisionsmöglichkeiten, lassen sich die einzelnen Politi-

 $^{^{125}\}mathrm{Callies};$ Berliner Online Beitr Āďge zum Europarecht; Nr
 52.

ken doch fast ausnahmslos miteinander vereinigen, jedoch vielmehr aus ungeklärten Fragen hinsichtlich des reinen prozedualen Verfahrens (im Rechtsetzungsprozess) oder aus rohstoffverwsltungsrechtlicher Sicht. Vermindert wird diese Relevanz lediglich durch die Tatsache, dass für fast alle Rechtsbereiche ohnehin das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist und somit die Wahl der Kompetenzgrundlage selbst bei Anwendung eines Schwerpunktsverfahrens für die Abgrenzung aus Praxissicht daher weniger relevant wird.

Desweiteren ist offen, inwieweit eine Rohstoffpolitik der Union von einer Verfahrensautonomie der Mitgliedsstaaten einerseits und einem Ermessensspielraum der Organe der Union andererseits profitieren könnte, bzw. wie sich diese Interessen vereinigen lassen, ist es doch unter dem anzunehmenden Regelungsbereich nicht ausgeschlossen, dass beide Konzepte entsprechende Relevanz entfalten, denn: Wo der Ermessensspielraum der EU-Organe stark ist, können Mitgliedstaaten ihre Verfahrensautonomie in Bereichen, die nicht harmonisiert sind, ausüben. Hier spielt jedoch das mehrfach angesprochene Loyalitätskonzept eine weitere Rolle, müssen nationale Verfahren bekanntermaßen so auszugestalten, dass sie die effektive Umsetzung unionsrechtlicher Maßnahmen nicht behindern, wodurch der Spielraum der Mitgliedstaaten indirekt durch den Ermessensspielraum der EU-Organe beeinflusst wird.

Grundsätzlich gehen die Maßnahmen der Union auch hier im Sinne des Art. 5 IV EUV "inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus", sodass auch hier die Verhältnismäßigkeitsprüfung unerlässlich scheint – spätestens dann, wenn getroffene Maßnahmen zur Erreichung der Ziele mindestens ersichtlich nicht geeignet ist. 126

Ein *lex specialis* im Bereich der Rohstoffpolitik oder gar Rohstoffverwaltung, liegt demnach nicht vor, denn keiner der Titel kann als ein solches gewertet werden. Lediglich einzelne Titel könnten als Abgrenzung zum Art. 114 AEUV als dem *lex specialis* näherstehend bezeichnet werden, um hier einen Vorrang zu begründen, ¹²⁷ eine Abgrenzung der einzelnen Titel voneinander (mithin nicht eindeutig) ¹²⁸ erfolgt nicht. Hinsichtlich etwaiger Kollisionen ist die EuGH-Rechtsprechung als einschlägig zu betrachten.

Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass die rohstoffverwaltungsrechtliche Kompetenz in Einzelfällen eine gesonderte, individuelle Prüfung erfordert.

¹²⁶Gundel in Dause/Ludwigs; M.; Rn 45 iVm u. mwN v. Danwitz EWS 2003 393ff.

¹²⁷Calliies; Berliner BeitrÃdge 52; S. 18ff.; mwN Hamer in von der Groeben/schwarze/Hatje 2015 Art. 194; Rn. 26.

¹²⁸Gundel EWS 2011; 25; 29; Kahl EuR 2009; 601; 608.

Dass die Union von ihrer Kompetenz trotz teil undeindeutiger Ermächtigungsgrundlage bereits entsprechenden Gebrauch macht, zeigen die nachfolgend betrachteten sekundärrechtlichen Akte, sodass also von der eingangs erwähnten Kompetenz im Rahmen des Art. 2 AEUV Gebrauch gemacht wird, denn diese liegen ja zutreffenderweise vor. Jedoch ist weiterhin zu beachten und zu erwähnen, dass die schiere rechtssetzende Aktivtät der Union im rohstoffverwaltungsrechtlichen Spektrum per se keine Kompetenz begründet und die entsprechende Rechtsgrundlage in den Verträgen sowie die Beachtung des Subsidiaritätsprinzip weiter eingehalten werden müssen. ¹²⁹ Die bloße rechtssetzende Aktivität von EU-Organen in einem Politikbereich kann nicht als Beweis für eine entsprechende Kompetenz und Ermächtigungsgrundlage dienen. Die EU handelt ausschließlich im Rahmen der ihr durch die Verträge übertragenen Kompetenzen, die klar und objektiv definiert sein müssen. Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzipien stellen zusätzliche Anforderungen an die Rechtsetzung. Der EuGH hat wiederholt betont, dass jede Maßnahme der EU auf einer festen Rechtsgrundlage basieren und die Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit beachten muss. Rechtssetzende Maßnahmen, die diese Prinzipien missachten, werden vom EuGH für nichtig erklärt. Die Rechtsprechung verdeutlicht somit, dass die Kompetenz der EU nicht durch schiere rechtssetzende Aktivität begründet werden kann, sondern eine klare und rechtlich fundierte Ermächtigungsgrundlage erforderlich ist. Dies gilt ebenso, sollte die Kompetenzgrundlage sich durch einen etwaigen Ermessensfehler und entsprechender Anfechtung der Rechtsgrundlage ergeben, oder aber durch unzureichende Begründung des Rechtsakts. 130 Ferner ist zu beachten, dass die Wahl der Rechtsgrundlage dementsprechend die inhaltliche Gestaltung der Maßnahme beeinflusst, da die verfahrensmäßigen Anforderungen der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen unterschiedlich sein können. 131

Die Tabakrichtlinie zeigt zudem die mögliche Überschneidung von horizontalen Kompetenzfragen (wie eingangs dargestellt) und solchen der verti-

¹²⁹Beispielhaft im Bereich der Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten sei das Urteil des EuGH zur sog. *Tabakrichtlinie* erwähnt (Rs. C-376/98, Deutschland ./. Parlament und Rat); hier waren die Bestimmungen bzw. die Auslegung der Verträge als Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinie unzureichend, und der EuGH stellte zudem fest, dass die EU-Organe keine Kompetenzen ausüben dürfen, um Ziele zu verfolgen, die außerhalb der im Vertrag festgelegten Zuständigkeiten liegen, was unterstreicht, dass die rechtssetzende Aktivität streng an die im Vertrag vorgesehenen Ziele und Kompetenzen gebunden ist.

 $^{^{130}}$ Siehe hierzu erneut Rs. 62/88, Rn. 3.

¹³¹Ibid, Rn. 10.

kalen Ebene

Ferner ist mit Vorausschau auf den dritten Teil dieser Arbeit festzuhalten, dass eine explizite und primärrechtlich verankerte Kompetenzkonsolidierung nicht vorliegt, sodass mitunter zur Absicherung des kompetenzfolgenden Handelns eine Art legislativer "Kompetenzumweg"über die oben betrachteten Politiken genommen werden muss. Dies stellt in erster Linie mitunter keine unverhältnismäßige Belastung dar, jedoch sollte hierbei der programmatische Ansatz und insbesondere die "Leuchtturmwirkung"auf europäischer und internationaler Ebene und zum Management etwaiger industriepolitischer Erwartungen bedacht werden.

Es ist dennoch denkbar, dass im Sinne eine Kompetenzerstellung durch die Union eine neue Unionspolitk geschaffen werden kann, die zwar bereits durch andere Kompetenznormen wie oben dargestellt zumindest teilweise abgedeckt wird und somit ein primärrechtliches Mandat für schon Existierendes geschaffen wird. Es ist jedoch zu beachten, dass nur durch Errichtung einer Kompetenznorm nicht zwangsläufig unmittelbare Tätigkeit folgen muss, sondern insbesondere längerfristige Wirkungen mit teils unklaren Entwicklungsperspektiven. 132

Es ist daher allein aus dem Aspekt der Schaffung einer Rohstoffpolitik mit ganzheitlichem Aspekt sinnvoll, diesen Ansatz zu verfolgen, um wie mit dem Rohstoffverwaltungsrecht entsprechend für den Gesamtzusammenhang relevante, für sich alleinstehende Regelungsansätze einer gemeinsamen Ordnung zu unterwerfen

Ferner könnte sich die Union durch eine primärrechtlich ausgewiesene

Unter Anwendung der Schwerpunkttheorie stellt sich also die Frage, welche Kompetenznorm denn nun ausschlaggebend für eine Rohstoffpolitik und ein Rohstoffverwaltungsrecht wären. Grundlegend ist zu erkennen, dass die Schwerpunkttheorie des EuGH die Wahl der Rechtsgrundlage von der Hauptzielsetzung des Rohstoffverwaltungsrechts abhängig machen würde. Es müsste also zunächst festgelegt werden, ob ein solcher Rechtsbereich das Hauptziel der Versorgungssicherheit für Energie, Nachhaltigkeit und Umweltschutz, Wettbewerbsfähigkeit der Industrie oder aber die Bewältigung von Krisen hat. Es lässt sich nur vermuten, dass insbesondere Art. 173 AEUV, sekundär Art. 194 AEUV als Schwerpunktkompetenznorm hervortritt. Abschließend kann diese Frage jedoch in erster Linie nur von den Organen selbst, und im Zweifelsfall vom EuGH eindeutig beantwortet werden. Durch die Konstellation von bis zu sechs verschiedenen Kompetenzgrundlagen ist also kein Fall einer mitunter bereits gesehenen Doppelgrundlage gegeben, sondern eine durchaus komplexere Konstellation.

 $^{^{132}}$ grabitz_recht_2024.

KAPITEL 1.. ROHSTOFFPOLITISCHE ZUSTÄNDIGKEITEN UND AKTIVITÄT AUF EURO

Ferner sind auch bei Anerkennung jeglicher Kompetenz die allgemeinen und spezifischen nationalen Regelungsvorbehalte der einzelnen Mitgliedsstaaten zu beachten, die diese Kompetenz begrenzen; schließlich lässt sich bereits jetzt erkennen, dass die rohstoffverwaltungsrechtliche Praxis stark national geprägt ist und sich die kompetenzausübende Funktion der Union zumindest aktuell noch auf ein Minimum beschränkt. Es muss zudem nach der Rechtskraft einzelner Akte unterschieden werden bzw. hinsichtlich ihrer Bindungswirkung und der entsprechenden Umsetzung auf mitgliedsstaatlicher Seite.

Zusammengefasst ist die Existenz der Unionsrohstoffkompetenz zunächst eindeutig zu bejahen, jedoch auf mehrere Politiken zu stützen die – je nach Anwendungs- und insbesondere Rohstofffall – in unterschiedlichem Grade kompetenzverleihend sind. In den meisten Bereichen ist die Kompetenz eine geteilte, lediglich Die Sicherstellung der Rohstoffversorgung der Inudstrie ist darüber hinaus nicht nur rein kompetenztheoretischer, primärrechtlich verankerter Teil der Rohstoffpolitik, sondern ein bereits tatsächlich umgesetzer Teil der Organpolitik der EU, wie insbesondere im Folgenden noch weiter verdeutlicht wird.

Freilich ist der vorige Teil hinsichtlich der Rechtsmäßigkeitsprüfung auf einen gesamten Politikbereich ausgerichtet, bzw. auf entsprechende Rechtsakte im Gesamten. Dies bedeutet, dass eine entsprechende formelle Prüfung der weiteren betrachteten Rechtsakte nur noch bei vorliegender Relevanz erfolgt, da dies bei der Darstellung der nachfolgenden Akte als nicht zielführend angesehen wird. Stattdessen kann das erstellte Prüfungsschema als exklusiv auf den Rohstoffbereich ausgerichtete Rechtmäßigkeitsprüfungsstruktur genutzt werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund weiterer Rechtsaktivität der Union in diesem Bereich und möglicher Verschiebung der Zuständigkeitsanteile zwischen Union und Mitgliedsstaaten.

Der Effekt von unionalen Regelungen auf die nationalen Rohstoffpolitiken und Rohstoffrechtsrahmen sollte daher nicht überschätzt werden – aktuell kann er wohl nur als ein leicht formender Faktor wahrgenommen werden, während die genaue Ausdiferenzierung und Ausgestaltung dann in erheblichem Maße durch die Mitgliedsstaaten selbst gestaltet wird.

Die (primärrechtlich nicht existente) Rohstoffpolitk der Union weist zusammenfassend eine ambivalente Bilanz mit Tendenz zur Unterrepräsentierung auf, insbesondere in ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Ohne Zweifel hat die EU dazu beigetragen, das Bewusstsein für die strategische Relevanz von mineralischen Rohstoffen in den Mitgliedsstaaten zu schärfen, wie durch Akte (Konfliktmineralien, CRMA) deutlich wird. Der spezifische Nutzen liegt hier jedoch in der Bereitstellung minimalrechtlicher Standards, wobei weitere Schritte ausschließlich durch die Mitgliedsstaaten selbst durchzuführen

sind. Nichtsdestotrotz darf die Wirkung im Rahmen der Policy-Agenden und der öffentlichen Salienz nicht unterschätzt werden, obgleich hier schnell die rechtliche Ebene verlassen wird. Nichtsdestotrotz sind richtungsweisende Änderungen zumindest bisher nicht wahrzunehmen, denn eine Verringerung der Abhängigkeit von Primärrohstoffen, veränderte Ressourcennutzung oder effiziente Wiederverwendungsstratregien bleiben aus – eine umfassende Neuausrichtung der Beschaffungs-, Produktions- und Nachfragemuster, die für eine langfristig tragfähige Rohstoffpoliitk notwendig wäre, ist daher noch nicht erreicht. Administrative Einrichtungen zur Gestaltung und Umsetzung einer unionalen Rohstoffpoliitk lassen sich ebenso wenig feststellen.

1. Zur primärrechtlichen Verankerung einer unionalen Rohstoffpolitik

Es ist anzunehmen, dass die Ausgestaltung einer primärrechtlich verankerten Rohstoffpolitik der EU als von erheblicher Bedeutung für die zukünftige Gestaltung und Effektivität in einem von Ressourcenkonkurrenz geprägtem Wirtschaftsumfeld angesehen werden kann. Es ist hervorzuheben, dass die Rohstoffpolitik in der Union beileibe auch einen deutlich lückenhafteren bzw. unvollkommenen Binnenmarktbereich bildet als andere. Wie obig erläutert würde eine primärechtliche Verankerung eine klare Kompetenzzuweisung für die Organe der EU schaffen, sodass die Union in den Grenzen des Art. 5 AEUV tätig werden könnte – hervorzuheben ist, dass durch den parallen Charakter dennoch die Mitwirkung der Mitgliedsstaaten nicht ausgeschlossen wird. Die unionale Rohstoffstrategie wäre demnach auch kompetenzrechtlich auf sicherem Fundament verankert, was zudem zukünftigen etwaigen Kompetenzstreitigkeiten (s. Tabakurteil) vorbeugt. Auch die Außenwirkung auf rohstoffliche Vertragspartner, aber auch Konkurrenten sollte bei der Abwägung in Beracht gezogen werden

IV. Entwicklung

In Anbetracht des Weißbuches von 1994 ergibt sich die Fragestellung, inwieweit der Europäische Green Deal und der Aktionsplan für kritische Rohstoffe die strategischen Prioritäten der EU hinsichtlich der Rohstoffverwaltung in den 2010er-Jahren verändert hat.

Arbeitspapier SEC(2007)771

Bereits 2008 hat die Kommission in der Mitteilung "Die Rohstoffinitative – Sicherung der Versorgung Europas mit den für Wachstum und Beschäf-

tigung notwendigen Gütern^{"133} erkannt, dass der verlässliche und unbeeinträchtigte Zugang zu Rohstoffen als essentieller Faktor der EU-Wettbewerbsfähigkeit eingstuft werden kann; die Mitteilung kann dementsprechend auch als erste strategische Auseinandersetzung der EU mit Rohstoffverwaltung im weitesten Sinne verstanden werden. Schon hier identifizierte die Kommission auch den Automobilsektor und die Abhängigkeit von "nichtenergetischen Rohstoffen"als betroffen, und sah Möglichkeiten zur Abhilfe "durch Steigerung der Ressourceneffizienz und durch Recycling von Altstoffen". Diese Aussage ist zwar im Grundsatz auch weiterhin aktuell, jedoch müssen insbesondere die veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen wie in ?? dargestellt hier miteinbezogen werden – insbesondere die Steigerung der Ressourceneffizienz ist hier nur bedingt anwendbar, da sich die Abhängigkeit von Rohstoffen der Batterieproduktion weiter erhöht hat und schlichtweg Vorkommen auf Seiten der EU nicht oder nur unzureichend vorhanden sind. Seit 2008 haben sich die globalen wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen drastisch verändert. Die zunehmenden geopolitischen Spannungen und Handelskonflikte, insbesondere im Hinblick auf China, das ein bedeutender Akteur in der globalen Rohstoffversorgung ist, haben die Abhängigkeit von kritischen Mineralien und Metallen verschärft.

Neben dem Weißbuch von 1994 kann also die Rohstoffinittaive von 2008 als ein weiterer, aber durchaus bedeutenderer Meilenstein in der EU-Rohstoffpolitik betrachtet werden.

Diese Entwicklungen machen deutlich, dass die Strategien von 2008, so wichtig sie auch bleiben, nicht ausreichen, um den Herausforderungen der heutigen Zeit gerecht zu werden. Neben der Fortführung und Intensivierung der Ressourceneffizienz und des Recyclings sind also zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die im folgenden weiter beleuchtet werden.

Diese Handlungsformen der Äußerung der Kommission ermöglichen es zudem, entsprechende Hinweise zum Kommissionsverständnis des Rohstoffbereichs zu gewinnen.

V. Harmonisierungsgrad auf europäischer Ebene

Grundsätzlich kann im Bereich der Unionsregelung zwischen einer Nullharmonisierung (also dem Fehlen einer solchen Unionsregelung), einer Mindestharmonisierung (QUOTE NEEDED) und einer Vollharmonisierung (QUOTE NEEDED) unterschieden werden.

Eine Sperrwirkung durch eine sekundärrechtliche Vollharmonisierung hin-

 $^{^{133}}KOM(2008) 699$

sichtlich des nationalen Rechts¹³⁴ liegt nicht vor, da keine erschöpfende Regelung des Rechtsbereiches festzustellen ist.¹³⁵

Im Bereich der mineralischen Rohstoffe lässt sich also die Aktivität der Union als eine Form der Mindestharmonisierung einstufen. Diese Bewertung ergibt sich aus der Natur und Reichweite der relevanten rechtlichen Regelungen und politischen Initiativen der EU, die darauf abzielen, Mindeststandards für die Mitgliedstaaten festzulegen, jedoch Raum für weitergehende nationale Regelungen lassen. Die EU ist auf diesem Gebiet primär tätig, um übergeordnete Ziele wie die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen, die Förderung der Ressourceneffizienz und die Einhaltung nachhaltiger Umweltstandards zu erreichen. Art. 191 AEUV bietet in Verbindung mit Art. 114 AEUV (Binnenmarkt) und Art. 207 AEUV (Gemeinsame Handelspolitik) die Grundlage für den Erlass von Rechtsakten, die koordinierend und harmonisierend wirken. Gleichzeitig bleibt die direkte Regulierung der Rohstoffwirtschaft in vielen Aspekten den Mitgliedstaaten vorbehalten, was typisch für eine Mindestharmonisierung ist.

Die EU hat keine umfassende Rechtssetzung initiiert, die alle Aspekte der Rohstoffpolitik vollständig harmonisiert. Dies liegt auch daran, dass die Rohstoffwirtschaft stark von regionalen und nationalen Gegebenheiten abhängt, wie etwa dem Vorhandensein von Rohstoffvorkommen, infrastrukturellen Unterschieden oder wirtschaftlichen Prioritäten. Eine Vollharmonisierung würde eine zentralisierte Steuerung der Rohstoffpolitik bedeuten, die in der Kompetenzverteilung der EU zumindest aktuell nicht wahrnehmbar vorgesehen ist. Von einer Nullharmonisierung kann nicht gesprochen werden, da die EU durch verschiedene Rechtsakte und strategische Dokumente, wie den Aktionsplan für kritische Rohstoffe (2020) oder die Batterieverordnung, eine klare Rolle im Bereich der Rohstoffpolitik einnimmt. Diese Aktivitäten legen Mindeststandards und koordinieren nationale Maßnahmen, ohne jedoch vollständig einheitliche Regelungen vorzuschreiben.

VI. Instrumente für eine Rohstoffpolitik

Für die Ausgestaltung einer unionalen Rohstoffpolitik kommen zunächst alle primärrechtlichen Instrumente nach Art. 288 AEUV infrage.

Insbesondere im Rohstoffbereich finden sich vermehrt Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen, nutzt also rechtlich zunächst nicht verbindliche Instrumente und werden ausschließlich von der Kommission eingesetzt.

¹³⁴siehe hierzu exemplarisch (weitere finden!) C-5/77 1555 1576; C-251/78 3369 3388)

 $^{^{135}}$ andere Quelle finden als Alternative zu Pernice NVwZ 1990, 201 211

Die beiden einzigen eindeutig dem Rohstoffrecht zuzuordnenden Rechtsakte besitzen den Charakter eine Verordnung, sind also im Rahmen des Art. 288 AEUV allgemein gültig, gelten verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Die Weißbücher der Kommission (s. o.) fallen hingegen nicht in den klassischen Bereich der Instrumente, da diese sowohl nur von der Kommission alleinig erstellt und veröffentlicht werden als auch keinen rechtlich verbindlichen Charakter haben, sondern eher als eine Art "Absichtserklärung"verstanden werden können, auch da ihre Umsetzung unter Umständen von der anfänglichen Darstellung abweichen kann.¹³⁶

Anders wiederum sieht es auf Ebene des CRMA aus: Die dort fesgehaltenen Berichtspflichten

VII. Europäische Verordnung zu kritischen Rohstoffen (CRMA)

Seit dem 23. Mai 2024 ist die Verordnung 2024/1252 "zur Schaffung eines Rahmes zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen"inkraftgetreten, nachdem die Europäische Kommission im März 2023 einen entsprechenden Vorschlag unterbreitete. Dies ist insbesondere herauszustellen, da im Vergleich zu anderen Rechtsakten der EU innerhalb des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (s. u.) die kurze Dauer von etwas mehr als einem Jahr auf die erkannte Dringlichkeit des Aktes hinweist, denn die zügige Gesetzgebung unterstreicht die Priorität, welche die EU der Sicherung kritischer Rohstoffe für die industrielle Resilienz und technologische Souveränität zumindest in diesem konkreten Fall beimisst. Nichtsdestotrotz folgt diese Geschwindigkeit des Verfahrens dem Trend der Verkürzung der Dauer von Rechtsakten, die nach der ersten Lesung abgeschlossen werden. ¹³⁷

Beim CRMA tritt die enge Verbindung zum veränderten Fokus der unionalen Handelspolitik hervor – jedoch ist zu betonen, dass nicht allein auf die Handelsdimension bei der Sicherung der Versorgung abgestellt wird, sondern vielmehr auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen wie sie durch für Marktteilnehmer divergierende Rechtsvorschirften und Zugangsbedingungen bedingt

 $^{^{136}}$ Dauses/Ludwigs; O. Umweltrecht; Rn. 196.

¹³⁷So betrug die durchschnittliche Dauer im ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens für Rechtsakte, die nach der ersten Lesung abgeschlossen wurden, im Zeitraum der 8. Wahlperiode (2014-2019) 18 Monate, während der 9. Wahlperiode hingegen nur 13 Monate; siehe hierzu Europäisches Parlament: Facts and Figures, Briefing, Mai 2023, BRI(2023)747102, S. 13.

werden könnten, aber auch durch die tatsächliche Versorgungsrisikoüberwachung, ungleiche Begünstigungen nationaler Maßnahmen oder durch Hürden im Bereich des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Neu im Vergleich zu den eingangs beschriebenen Rechtsakten ist hierbei jedoch die Erkenntnis, dass die Kommission die Erforderlichkeit einer verbindlichen Steuerung erkennt. 138 Müller-Ibold/Herrmann merkten in Bezug zum CRMA 2022, ob durch die Aktivität der Union "sich [mancher fragen wird], ob hier das Pendel nicht zu weit in eine neue Richtung ausschlägt". 139 Diese Frage mag zunächst berechtigt erscheinen, bewegt sich die Union auf bisher nicht betretenem Boden, denn der CRMA markiert einen mehr oder minder bedeutenden Schritt für die Rohstoffpolitik und -verwaltung im Rahmen der strategischen Autonomie durch den Ausbau inländischer Kapazitäten und die Diversifikation externer Rohstoffquellen anstrebt, und bewegt sich zudem innerhalb des Spannungsfeldes der unionsrechtlichen Kompetenzen (wie der vorige Abschnitt zeigt) und dementsprechend der Autonomie der EU(-Organe), sowie der Marktliberalität. Somit stellt sich die Pendelfrage, ob die Union mit diesem neuen Regulierungsrahmen über den verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen hinausgeht oder aber zu sehr in eine Richtung reguliert. Der Frage ist aus drei Sichtweisen zu begegnen. Zum Einen hat die strategische Notwendigkeit der Ziele des CRMAs seit 2022 nicht abgenommen – die Versorgung mit kritischen und strategischen Rohstoffen hängt weiterhin stark von einigen wenigen Drittstaaten ab, und eine Verringerung ist nicht zu erkennen (zumindest nicht, bis entsprechende Maßnahmen ihre Wirkung entfalten), und auch die Implikationen der Zeitenwende können weiterhin als dringlich angesehen werden. Der CRMA kann zudem problemlos auf Art. 173 AEUV (Industriepolitik) gestützt werden, der Maßnahmen zur Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der EU-Industrie vorsieht. Diese Bestimmung erlaubt die Förderung eines "offenen und wettbewerbsfähigen" Binnenmarktes und gibt der EU gewisse Eingriffsmöglichkeiten in Wirtschaftsbereiche, die als besonders strategisch gelten, ohne die Marktkräfte auszuhebeln. Man könnte gar die Kompetenzbasis durch Art. 122 I AEUv weiter ergänzen, der Notmaßnahmen zur Bewältigung von Krisen zulässt. Angesichts der hohen Abhängigkeit der EU von Drittstaaten und der damit verbundenen potenziellen Risiken ist diese Norm rechtlich vertretbar und erlaubt der EU, bei Bedarf Maßnahmen zur Sicherung von Rohstoffen zu ergreifen. Ferner stünden weitere Kompetenztitel zu einer Verfeinerung des Pendels zur Verfügung. Letztlich hat die Union auch in der Vergangenheit schon mehrfach die Aus-

¹³⁸SchÃďffer/Hach; ZRP 2023; 207; 208.

¹³⁹MÃijller-Ibold/Herrmann; EuZW 2022; 1085; 1091.

schlagsstärken diverser Pendel neu kalibriert – als ein prominentes Beispiel sei hier die Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik in deen 1960er Jahren zu erwähnen.

Art. 26 AEUV gibt die Grundlage für den Binnenmarkt und die Freiheit der Kapital- und Warenbewegung, Art. 63, Art. 34 AEUV. Das CRMA könnte jedoch als Einschränkung der Marktfreiheiten gewertet werden, falls durch diese Maßnahmen strategische Autonomie über marktwirtschaftliche Prinzipien gestellt wird.

Die handelspolitische Dimension weißt hier einen Doppelcharakter auf, die einerseits auf Drittländer und andererseits auf den Binnenmarkt gerichtet ist. 140

Es wird also deutlich, dass sich die kompetenzgebende Verknüpfung der Politiken in der unionalen Rohstoffpolitik eindeutig in den Ausführungen des CRMAs widerspiegeln und somit auch nochmals die Erforderlichkeit einer interdisziplinären Betrachtung sowohl innerhalb der rechtlichen Sichtweise aber auch unter Einbeziehung weiterer Disziplinen unerlässlich erscheint.

Dieser "Critical Raw Materials Act"(CRMA) ist Teil des (EU Green Deals) und wurde 2022 von der damaligen EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen angekündigt ¹⁴¹, in Bezug zur informellen "Versailles Decleration"des Europäischen Rates von 2022. ¹⁴² Die Kommissions-Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (DG GROW) ist betraut mit der Umsetzung des CRMA.

Im Allgemeinen unterscheidet die Verordnung zwischen (strategischen) Rohstoffen einerseits und (kritischen) Rohstoffen andererseits

Generell kann eine geographische Beschränkung auf einzelne Länder als kritisch angesehen werden, solange die Rohstoffe auch aus anderen Regionen von Unternehmen bezogen werden können, mit entsprechendem Folgen für die lokale wirtschaftliche Stabilität.¹⁴³

¹⁴⁰Paschke; Rdtw 2024; 206; 211f.

¹⁴¹Ursula von der Leyen, "State of the Union" Rede, 14. September 2022.

¹⁴²Die Deklaration entstand vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022; in Kapitel III '"Building a more robust economic base'"wird unter dem Stichwort *Critical raw materials* eine Sicherstellung der EU-Versorgung durch strategische Partnerschaften, Bevorratung und Förderung einer Kreislaufwirtschaft und Ressoruceneffizienz gefordert (Europäischer Rat, Informal meeting of the Heads of State or Government, Versailles Declaration, 11. März 2022, S. 7).

 $^{^{143}}$ ruettinger_doddfrank_2015.

1. Der Vorschlag der Europäischen Kommission

Zu betonen ist hierbei der Fokus der Verordnung auf "nichtenergetisch[e], nichtlandwirtschaftlich[e] Rohstoff[e]"mit entsprechender Bedeutung für die EU-Wirtschaft und Vorliegen eines Vorsorgungsrisikos. Der Entwurf orientiert sich zudem explizit an der offenen strategischen Autonomie¹⁴⁴ der Union.¹⁴⁵

Als Rechtsgrundlage des Entwurfs wurde Art. 114 AEUV gewählt Die Wahl der Rechtsgrundlage deutet also darauf hin, da die über das Vehikel der Vervollständigung des Binnenmarktes

Im Bereich der Rohstoffverwaltung liefern die Ergebnisse der Ex-Post-Bewertung sowie die Konsultation der Interessenträger im Vorschlag der Verordnung Erkenntnisse: So kritisierten Unternehmen und Betreibe Verfahrensund Verwaltungskosten sowie die Dauer von Genehmigungsverfahren im Allgemeinen.¹⁴⁶

Entsprechend berücksichtigt wird hierbei, dass durch den CRMA keine oder nur begrenzte weitere Verwaltungskosten für Unternehmen entstehen (so beispielsweise durch Berichtspflichten), wobei durch die Kommission ein Kostenausgleich durch die Profitierung von effizienteren Verwaltungsverfahren angenommen wird. Dieser lässt sich ex ante nicht verifizieren, ist jedoch auch Bestandteil der in dieser Arbeit durchgeführten Befragung.

Ferner schlägt die Kommission vor, dass "große Unternehmen, die […] strategische Rohstoffe verwenden, ihre Lieferketten prüfen und […] regelmäßige Stresstests ihrer Lieferketten strategischer Rohstoffe durchführen, um sicherzustellen, dass sie alle verschiedenen Szenarien berücksichtigen, die sich im Falle einer Unterbrechung auf ihre Versorgung auswirken könnten"¹⁴⁸ Hierbei ergibt sich die Frage nach dem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich: Inwieweit können, müssen oder sollten Unternehmen zu solchen Auflagen verpflichtet werden, und inwieweit sollten diese Aufgaben von staatlicher Seite übernommen werden?

Ein weiterer zentraler Bestandteil des Entwurfs ist das "strategische Projekt".

Zwar kann die Verordnung als ein erster Beitrag zur Herausbildung eines europäischen Rohstoffverwaltungsrecht gesehen werden, erkennt aber dass

¹⁴⁴siehe hierzu Abschnitt Handelspolitik

 $^{^{145}\}mathrm{ErwGr}$ 1

 $^{^{146}}COM(2023)$ 160 final, S. 10.

¹⁴⁷COM(2023) 160 final, S. 14.

¹⁴⁸COM(2023) 160 final, S. 14.

KAPITEL 1.. ROHSTOFFPOLITISCHE ZUSTÄNDIGKEITEN UND AKTIVITÄT AUF EURC

keine aktive Harmonisierung der einzelnen mitgliedsstaatlichen Vorschriften beabsichtigt ist. 149 Die Mitgliedstaaten der EU behalten somit weitgehend ihre Souveränität – hierbei birgt sich aber das Risiko nach einer weiteren Fragmentierung der Rechtsvorschriften, unter Umständen mit entsprechenden Folgen für den EU-Binnenmarkt.

Das Konzept einer Liste kritischer Rohstoffe ist nicht neu, lag eine solche bereits 2011 vor mit insgesamt 14 Mineralien, die mittlerweile auf 34 angewachsen ist.

 $^{^{149}}COM(2023)$ 160 final, S. 13.

 $KAPITEL\ 1..\ ROHSTOFFPOLITISCHE\ ZUSTÄNDIGKEITEN\ UND\ AKTIVITÄT\ AUF\ EURC$

Kritisch	Strategisch
X	-
X	
X	
X	
X	
X	X
X	X
X	X
X	
X	X
X	
X	
X	X
X	X
X	
X	
X	
X	
X	X
X	
	X
	X
X	X
X	X
X	
X	
X	
X	X
X	
X	X
X	
X	
X	X
X	X
X	
	X X X X X X X X X X X X X X X X X X X

Die Unterscheidung ist dahingehend relevant, dass aufgrund der Eigenschaft des kritischen bzw. strategischen Rohstoffs die entsprechenden Verfah-

ren und Projekte daran angeknüpft bzw. in dieser unterschieden werden

Frau¹⁵⁰ stellt hierbei treffend heraus, dass es als ungünstig einzustufen ist, dass der CRMA konstant (insgesamt 26 Mal) den "Bereich kritischer Rohstoffe"in Bezug auf strategische Projekte nennt, obgleich diese Projekte hier (nur und immer) zur "Sicherung der Versorgung der Union mit *strategischen* Rohstoffen"¹⁵¹ beitragen.

2. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialaussschuss

Die Bedeutung einer entsprechenden Infrastruktur für eine Rohstoffverwaltung erkennt auch der Ausschuss, indem er den Äufbau von Verwaltungskapazitäten in den öffentlichen Verwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten "fordert und

3. Lesung im Europäischen Parlament

4. Betrachtung des Verordnungstextes

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren erfuhr der Vorschlag der Kommission entsprechende Veränderungen.

Frau¹⁵²

5. Zum Rohstoffbegriff im CRMA

Es ist hervorzuheben, dass mit dem CRMA erstmals der Begriff des Rohstoffes legal definiert wird, was somit auch für zukünftige Rechtsakte eine wichtige Grundlage darstellt. Im Sinne des CRMA bezeichnet ein Rohstoff "einen verarbeiteten oder unverarbeiteten Stoff, der als Input für die Herstellung von Zwischen- oder Endprodukte verwendet wird, mit Ausnahme von Stoffen, die überwiegend als Lebensmittel, Futtermittel oder Brennstoff verwendet werden". Der Ausschluss der energetisch und landwirtschaftlich geprägten Rohstoffe rührt daher, dass aufgrund der sonstigen Weite des Rohstoffbegriffs¹⁵³ das Versorgungsrisiko und die wirtschaftliche Bedeutung (letztendlich also die "Kritikalität") in strategischen Sektoren im Mittelpunkt stehen soll. ¹⁵⁴

¹⁵⁰Frau 2024; NVwZ 2024; 1874; 1875.

¹⁵¹So eindeutig CRMA, Art. 6 I lit. a

¹⁵²Frau; NVwZ 2024; 1874.

¹⁵³Diese Problamtik wurde bereits in dieser Arbeit und auch von anderer Seite ausführlich thematisiert, so z. B. Frau 2025, S. 12,

¹⁵⁴vgl. Erwägungsgrund 1, sowie S. 1 KOM2023 160 final.

Auch die Definition von Exploration, Gewinnung, Mineralvorkommen, Verarbeitung, Recycling, Versorgungsrisiko, Genehmigungsverfahren, Rohstofflieferketten und weitere bilden eine entsprechende Definitionsgrundlage. ¹⁵⁵

6. Verwaltungstätitgkeit im CRMA

7. Fazit zum CRMA

Durch die Verabschiedung wurde die Kooperation im Bereich der Rohstoffverwaltung auf europäischer Ebene gestärkt.

Der CRMA sei daher zu begrüßen, auch wenn man keine kurzfristigen Effekte kurz nach den Inkrafttreten erwarten konnte würde der CRMA dennoch mittel- und langfristig einen ausschlaggebenden Beitrag zur offenen strategischen Autonomie und zum Binnenmarkt liefern, trotz der enthaltenden Zielkonflikte. 156

Erneut tritt die Politisierung des Rechtsbereiches hervor: Die Unterscheidung zwischen kritischen und strategischen Rohstoffen ist nicht per se an Eigenschaften der jeweiligen Mineralien gebunden, sondern (wenigstens im Falle des CRMA) Resultat einer entsprechenden Entcheidung bzw. Definition durch die Kommission-diese (wirtschafts-)politische Entscheidung sollte sich hierbei natürlich an einer objektiven EInschätzung orientieren.¹⁵⁷

VIII. Konfliktmineralien

Erneut existiert keine einheitliche Definition zu den sog. Konfliktmineralien - also solche,

Meist werden die Elemente Zinn, Tantal, Wolfram und Gold als Konfliktmineralien eingestuft,

Die Regulierung von Konfliktmineralien und ihre Integration in das Wirtschaftsverwaltungsrecht stellt

1. Die Konfliktmineralien-VO

Die Verordnung (EU) 2017/821, auch bekannt als "Konfliktmineralien-Verordnung" (VO) bindet Unionseinführer (UE) bestimmter sog. "Konfliktmineralien", genauer Wolfram, Tantal, Zinn ("3T"nach den englischen Bezeichnungen Tungsten

¹⁵⁵vgl. CRMA, Art. 2, Nr. 2ff.

 $^{^{156}}$ SchÄdffer/Hach; ZRP 2023; 210f..

¹⁵⁷Frau 2024; NVwZ; 1874; 1876.

und Tin) und Gold ("3TG") an Sorgfaltspflichten, die sich auf die entsprechenden Lieferketten auswirken, und kann als das am weitesten entwickelte Regelungsregime auf euiropäischer Ebene eingestuft werden. Diese Sorgfaltspflichten sollen sicherstellen, dass UE mit ihrem Handel der genannten Metalle und deren Erze, also die als Konfliktmineralien verstandenen Rohstoffe, nicht zur Finanzierung bewaffneter Konflikte oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen und somit die "Verknüpfung zwischen Konflikten und illegalem Mineralabbau durchbrochen wird" Die Verordnung gilt seit dem 1. Januar 2021 und erstreckt sich im Anwenungsbereich auf Importeure innerhalb der Europäischen Union, wie in Art. 1 Konfliktmineralien-VO geregelt. Unionseinführer i. S. d. Verordnung sind natürliche oder juristische Personen, die die vom Anwendungsbereich umfassten Minerale, Metalle und deren Erze ab in denen in Anhang 1 festgelegten Mengenschwellen in das Zollgebiet der Union einführen. 160

Der entsprechende Entwurf der Verordnung wurde von der Kommission bereits 2014 an Rat und Parlament übermittelt, hingegen stimmte der Rat erst 2017 ohne Gegenstimmen dem Vorschlag zu. 161 Das Parlament nahm insgesamt 60 Änderungen zum Kommissionsvorschlag an, 162 und erkannte bereits hier die Problematik wie "die richtige Balance zwischen operationeller Flexibilität bei der Umsetzung (...) und angemessener Einbeziehung des Gesetzgebers bei wichtigen praktischen Fragen (...) gefunden werden kann." ¹⁶³ Dies lässt sich als Erkenntnis festhalten: eine flexible Umsetzung von Rechtsnormen notwendig, um auf die dynamischen und oft volatilen Bedingungen im Rohstoffsektor angemessen reagieren zu können. Rohstoffmärkte sind von globalen Entwicklungen, geopolitischen Risiken und technologischen Innovationen geprägt, die schnelle Anpassungen erfordern. Eine starre rechtliche Struktur würde das Risiko bergen, dass Unternehmen nicht in der Lage sind, auf solche Veränderungen zeitnah zu reagieren, was ihre Wettbewerbsfähigkeit und letztlich die Versorgungssicherheit gefährden könnte. Gleichzeitig ist es jedoch unerlässlich, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung und Anpassung des Rohstoffverwaltungsrechts eine aktive Rolle spielt. Dies gewährleistet, dass wirtschaftliche Interessen nicht auf Kosten von Rechtsstaatlichkeit, Umweltstandards oder ethischen Verpflichtungen verfolgt werden.

¹⁵⁸Kalls; ZfPW 2024; 181; 199.

 $^{^{159}2017/821}$

¹⁶⁰Art. 2 lit. 1), VO 2017/821.

 $^{^{161}}$ ST 7937 2017 INIT

 $^{^{162}8645/15}$

 $^{^{163}}$ A8-0141/2015

Insbesondere im Kontext der Konfliktmineralien-Verordnung zeigt sich die Notwendigkeit, legislative Vorgaben so zu gestalten, dass sie praktikabel sind, ohne die Kontrolle über kritische Aspekte wie Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörung zu verlieren. Im Rohstoffverwaltungsrecht ist diese Balance daher nicht nur eine Frage der rechtlichen Präzision, sondern auch ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Stabilität und ethische Integrität der gesamten Rohstoffwirtschaft. Ein weiterer Punkt, der insbesondere den multilateralen Aspekt umfasst, wird in der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses¹⁶⁴ angeführt: Eine Verodnung wie die Konfliktmineralien-VO können nicht als ein in sich geschlossendes handelspolitisches Instrument angesehen werden", sondern müsse aus einer weiter gefassten Perspektive auch international betrachtet werden.

Die jeweiligen Konflikt- und Risikogebiete nach Art. 2 lit. f werden, einer jährlichen Aktualisierung unterliegend, auf der *Conflict-Affected and High Risk Areas*-Liste (CAHRAS) der EU bekanntgegeben. ¹⁶⁵ Durch den Verweis auf die CAHRAS-Liste wird ermöglicht, den geographischen Anwendungsbereich entsprechend anpassen zu können.

Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten orientiert sich die Konfliktmineralien-VO eng an den, per se rfechtlich unverbindlichen, OECD-Leitsätzen¹⁶⁶ für die Erfüllung dieser, insbesondere durch die Bestrebungen der Kommission, diese Leitsätze stärker zu unterstützen wie auch die Anwendung der Leitsätze durch Unternehmen und die Ërfüllung der Sorgfaltspflicht", auch in nicht-OECD Staaten. ¹⁶⁷ Daraus lässt sich schließen, dass eine Erfüllung der Vorgaben und Ziele der Konfliktmineralien-VO hinreichend durch eine Orientierung an den und eine Erfüllung der OECD-Leitsätzen erreicht werden kann, was letztendlich die Erfüllung die Sorgfaltspflicht betrifft. Letztlich werden also die Lieferketten der EU-Einführer gemäß einer Due-Dilligence-Prüfung betrachtet. ¹⁶⁸

Zum 7. Mai 2020 trat das entsprechende deutsche Durchführungsgesetz (Mineralische-Rohstoffe-Sorgfaltspflichten-Gesetz, MinRohSorgG) zur Verord-

¹⁶⁴A8-0141/2015, S. 53

¹⁶⁵Die Liste ist abrufbar unter https://www.cahraslist.net/cahras. Stand 2024 umfasst die Liste die Staaten Afghanistan, Äthiopien, Burkina Faso, Burundi, DR Kongo, Eritrea, Indien, Jemen, Kamerun, Kolumbien, Libanon, Libyen, Mali, Mosambik, Myanmar, Niger, Nigeria, Pakistan, die Philippinen, Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Ukraine, Venezuela, sowie die Zentralafrikanische Republik.

¹⁶⁶OECDleitfaden 2019.

¹⁶⁷s. Präambel 9, VO 2017/821.

¹⁶⁸ruttloff_lieferkettensorgfaltspflichtengesetz_2022.

nung 2017/821 in Kraft ¹⁶⁹, es gab zuvor keine entsprechenden Rechtsakte, sodass die Thematik vergleichsweise spät in den Bereich des Rohstoffrechts aufgenommen wurde. Die Implementierung der EU-Verordnung in den deutschen Rechtsrahmen zeigt, dass eine Verstärkung des Rohstoffwirtschaftsverwaltungsrechts erforderlich ist, um die Sorgfaltspflichten der Unternehmen wirksam durchzusetzen.

Hierbei agiert die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) als benannte Nationale Behörde und hat mit der deutschen "Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten" (DEKSOR) eine entsprechende Kontrollstelle geschaffen, die mit der Anwendung der Konfliktmineralien-VO betraut ist und Unionseinführer auf Einhaltung der Regelungen kontrolliert.

Insofern hat die Union hier durch Vorgabe der Schaffung der Verpfleihtung der Mitgliedsstaaten zur Einrichtung einer nationalen Vollzugsbehörde die Richtlinien für die nationalen Verwaltungsstrukturen vorgeformt und intensiviert bzw. der mitgliedsstaatliche Vollzug einerseits mit Maßgaben konfrontiert, aber auch dementsprechend mit Insrumenten zum tatsächlichen Vollzug ausgestattet.

Die Relevanz des Rechtsaktes, zumindest aus deutscher Perspektive, kann gemischt betrachtet werden. Für den Berichtszeitraum 2022¹⁷⁰ (sowie teilweise 2023) wurden insgesamt 2.402 Unionseinführer erfasst, wovon aber lediglich 150 überhaupt die erforderliche Mengenschwelle überschritten (6%) und davon 15 Unternehmen von nachträglichen Kontrollen betroffen waren. Unionseinführer können hierbei auch Privatpersonen sein, worauf ca. 2.000 der 2.402 zurückgehen. Ferner entfiel mehr als die Hälfte der Unionseinführer auf Zinnprodukte, bei Überschreitung der Mengenschwelle jedoch der überwiegende Teil auf Wolfram entfällt. Der Bericht beschreibt ein weiteres Problem, was sich insbesondere aus der zollrechtlichen Definition eines Ursprungslandesërgibt, also dem Land, in dem der letzte Verarbeitungsschritt stattfand – somit können Konfliktmineralien durchaus aus nicht vom geographischen Regelungsbereich der Verordnung umfassten Drittländern erfolgen, sodass die Nachverfolgbarkeit erschwert wird. Die Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lieferkette ist daher nur deutlich eingeschränkt möglich. Zudem verfügen die DEKSOR und BGR nur über eine stark eingeschränkte Kompetenz. So ist zwangsläufig eine Bewertung der Kommission erforderlich, die die nationalen Behörden zum Verhängen von Strafen bei Nichteinhaltung befugt (Art. 17 III Konfliktmineralien-VO). Auch der DEKSOR-Bericht nennt das Nichtvorhan-

 $^{^{169}{\}rm Gesetz}$ vom 29.04.2020 - BGBl. I 2020, Nr. 21 vom 06.05.2020, S. 864.

 $^{^{170}} deutsche \ _kontrollstelle \ _eu-sorgfaltspflichten \ _in \ _rohstofflieferketten \ _jahresbericht \ _20$

densein einer Befugnis bei Unklarheiten über die Überschreitung der Mengenschwelle Auskunft zu erhalten als nachteilig, setzt eine Äuskunftspflicht [...] voraus, dass ein Unionsführer tatsächlich die Mengenschwelle überschritten hat". Dies schränkt die Durchsetzungskraft dieses rohstoffverwaltungsrechtlichen Akts ein; ferner kann daraus eine mangelnde Umsetzung der erwähnten Sorgfaltspflicht abgeleitet werden, was die DEKSOR in ihrem Bericht bestätigt, denn die jeweiligen Offenlegungspflichten der Unionseinführer über den Mengenschwellen werden auch bisher nur von einer Minderheit in vollem Umfang erfüllt¹⁷¹[]. Bei nachträglichen Kontrollen waren zudem Nachweise oft nicht ausreichend oder wurden nur zeitverzögert bereitgestellt, was insbesondere dem § 6 MinRohSorgG zuwiderläuft bzw. erkennen lässt, dass lediglich den Auskunftspflichten aus Art. 6 Konfliktmineralien-VO nachgekommen wird, nicht aber den Risikomanagementpflichten (Art. 5 Konfliktmineralien-VO), den Pflichten in Bezug auf das Managementsystem (Art. 4) und den generellen Offenlegungspflichten nach Art. 7.

DEKSOR: Ïm Rahmen der nachträglichen Kontrollen ist zudem aufgefallen, dass es für die Unternehmen eine Herausforderung ist, die erlangten und auf aktuellem Stand gehaltenen Informationen bezüglich der Lieferkette nach Art. 7 Abs. 2 VO von vorgelagerten Hütten und Raffinerien zu erhalten."

Gemäß Art. 11 der Konfliktmineralien-VO i. V. m. § 3 III MinRoh-SorgG ist die DEKSOR zur Durchführung "geeigneter nachträglicher Kontrollen"befugt, sodass entweder auf Grundlage eines "risikobasierte[n] Ansatz[es]öder bei Vorliegen entsprechender Hinweise auf Verstöße (auch durch Dritte) nachträgliche Kontrollen durchgeführt werden können, in denen insbesondere ein Einhaltung der Sorgfaltspflichten und Prüfpflichten nachgegangen wird.

Es wird von der DEKSOR zudem berichtet, dass sich hierbei auf ein mögliches Risiko für die Geschäftstätigkeit der involvierten Unternehmen bei Offenlegung der Lieferketten im Sinne der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und anderen wettbewerbsrelevanten Informationen berufen wird, was als ein Widerspruch zum Transparenzziel der Konfliktmineralien-VO gewertet werden kann, wobei auch die OECD-Leitsätze eine Offenlegung zumindest gegenüber staatlichen Stellen als verpflichtend darstellen. Insbesondere in Verbindung mit der Frage der Rohstoffversorgungssicherheit scheint es sinnvoll, dass sich die Kommission bei ihrer Überprüfung im Dreijahresrhythmus nach Art. 17 II Konfliktmineralien-VO

Es wird zudem festgestellt, dass die entsprechenden Verstoßverfahren den

 $^{^{171}} deutsche \setminus _kontrollstelle \setminus _eu-sorgfaltspflichten \setminus _in \setminus _rohstofflieferketten \setminus _jahresbericht \setminus _20$

 $^{^{172}} deutsche \backslash _kontrollstelle \backslash _eu-sorgfaltspflichten \backslash _in \backslash _rohstofflieferketten \backslash _jahresbericht \backslash _2000 \rangle$

von der DEKSOR erwarteten Umfang und Komplexität überschritten, was in verzögerten Verfahrensdauern resultiert.

Die beschränkten Befugnisse der nationalen Behörden weisen auf eine Schwäche im aktuellen Rohstoffverwaltungsrecht hin. Es zeigt sich die Notwendigkeit, die Durchsetzungsmechanismen zu stärken, damit die Behörden effektiver handeln und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sicherstellen können. Wenn nur eine Minderheit der Unternehmen die Pflichten einhält, besteht die Gefahr, dass die Wirksamkeit der Verordnung und der zugrunde liegenden Rechtsnorm untergraben wird. Dies könnte das Vertrauen in das Rohstoffverwaltungsrecht schädigen und zu einer Fragmentierung der Rechtsdurchsetzung führen. Eine Einführung von Maßnahmen zur Compliancesteigerung, z. B. Anreizsysteme, sind denkbar – zumindest muss aber der Fokus auf wirksamen Durchsetzungsmechanismen liegen, nicht nur im Bereich der Konfliktmineralien-VO.

Es lässt sich außerdem argumentieren, dass das MinRohSorgG möglicherweise nur eine ungenügende Eingriffsgrundlage bei einer unzureichenden Erfüllung der unternehmerischen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bietet. Dies wird deutlich, wenn man die Sanktionsmechanismen, Kontrollmöglichkeiten und Durchsetzungskraft dieses Gesetzes betrachtet. Als Bußgeld ist lediglich ein Zwangsgeld in Höhe von "bis zu 50.000 Euro im Verwaltungszwangsverfahren vorgesehen (§ 9).

Strafrechtliche Sanktionen wie im benachbarten Umweltstrafrecht sind nicht vorgesehen. m Vergleich zum MinRohSorgG bietet das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das seit 2023 in Kraft ist, deutlich schärfere Sanktionen. Es sieht nicht nur höhere Bußgelder vor, sondern ermöglicht auch den Ausschluss von Unternehmen aus öffentlichen Vergabeverfahren.

Schließlich stellt die DEKSOR fest, dass Versuche von Unternehmen wahrgenommen werden, die erforderlichen Nachweise zum Beleg der Erfüllung der Sorgfaltspflichtsvorschriften auf andere Bereiche auszulagern, die nicht

Diese Verzahnung bzw. Verbindung von Rechtsakten zeigt, dass dieses Vorgehen insbesondere im rohstoffverwaltungsrechtlichen Bereich sinnvoll erscheint. Die Übernahme internationaler Standards in das europäische Rechtssystem stärkt die Integration globaler Best Practices in die nationale Gesetzgebung und fördert die Kohärenz im Rohstoffverwaltungsrecht. Im Beispiel der Konfliktmineralien-VO erleichtert die Orientierung an den OECD-Leitsätzen sowohl zunächst die Anforderungen der EU-Verordnung, aber auch potentieller weiterer (internationaler), nicht zwangsläufig staatlicher Regelungen nachzukommen, sodass hier mit der Schaffung einer sektor- und rechtsübergreifenden Grundlage begonnen wird. Langfristig entstehen hier Vorteile sowohl auf Unternehmens- und Verwaltungsseite: Durch die Nutzung anerkannter und immer weiter verbreiteter Richtlinien und Leitsätzen wird

der Compliance- und Verwaltungsaufwand auf beiderlei Seiten auf ein erforderliches Minimum reduziert, mit den entsprechenden positiven Effekten. Ferner wird widersprüchlichen Regelungen oder Schlupflöchern vorgebeugt. Den zunächst rechtlich nicht verbindlichen Leitsätzen kommt durch den Verweis in der Konfliktmineralien-VO schließlich trotz ihres Soft-Law-Status durch ihre normative Einbettung eine mittelbare Rechtswirkung zukommt: Die Konfliktmineralien-VO hebt die Leitsätze aus ihrem ursprünglichen Soft Law-Kontext heraus und verleiht ihnen innerhalb des Anwendungsbereichs (und nur hier) der Verordnung eine rechtliche Relevanz – "von 'Soft Law' zu 'Hard Law'". 173 Ferner kann inn Fällen, in denen die Verordnung unspezifisch ist oder Interpretationsspielraum lässt, die OECD-Leitsätze zur Konkretisierung herangezogen werden. Auf der anderen Seite lässt sich hingegen argumentieren, dass die als Soft Law konzipierten Leitsätze durch den schlichten Verweis in Art. 4 lit. b) Konfliktmineralien-VO nicht formell durch ein Rechtsetzungsakt in "harte"Rechtsnormen überführt wurden, denn es kann argumentiert werden, dass der Verweis als ein schlichter Hinweis auf eine bewährte bzw. empfohlene Praxis verstanden werden kann, ohne aber eine rechtliche Bindungswirking (mittelbar oder unmittelbar) zu entfalten – SSoft Law bleibt Soft Law". Zudem: Die Verordnung weist keine zwingende Normenkonkretisierung auf, das heißt die Verordnung selbst gibt den Adressaten einen gewissen Spielraum, wie die Sorgfaltspflichten genau umzusetzen sind, sodass der Verweis schlicht als eine Empfehlung oder Vorschlag interpretiert werden kann, der keine strikte rechtliche Bindung (sofern diese Begriffskonstellation überhaupt als existierend gewertet werden kann) entfaltet und ggf. durch UE alternative, ebenfalls geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten ergriffen werden könnten (Orientierungshilfen-Argument). Denn schließlich bleibt auch unklar, inwieweit ein Verstoß gegen die OECD-Leitsätze, ohne gleichzeitig gegen die formellen Vorschriften der Verordnung zu verstoßen, tatsächlich zu rechtlichen Konsequenzen führen würde. Da die Leitsätze nicht selbst Teil des bindenden Rechts sind, könnte argumentiert werden, dass ihre Nichtbeachtung, solange die formellen Pflichten der Verordnung erfüllt werden, keine Sanktionen nach sich ziehen sollte. Dies schwächt das Argument für eine mittelbare Rechtswirkung ab. Diese Auslegungsfrage lässt sich auch in der gegenwärtigen Literaturlage wiederfinden: So argumentiert Grado, ¹⁷⁴ dass die Umsetzung der OECD-Leitsätze in der EU-Verordnung als ein Schritt in Richtung einer stärkeren Verbindlichkeit von Soft Law betrachtet werden kann, aber dass dies nicht gleich-

¹⁷³teicke_gesetzliche_2018.

¹⁷⁴grado_eu_ 2018.

bedeutend mit einer vollständigen Rechtswirkung ist. Die Verordnung hat zwar das Potenzial, die Einhaltung der Leitsätze zu fördern, jedoch bleibt sie in ihrer Fähigkeit, diese Leitsätze in hartes Recht zu verwandeln, begrenzt. Im Kontext möglicher Konflikte zum deutschen ABG-Recht wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein pauschaler Verweis auf die OECD-Leitsätze aus Transparenzgründen nicht zu empfehlen ist und zudem "wenig harmonisch"gestaltet worden sei. 175 Die Frage der unklaren mittelbaren Rechtswirkung hängt daher auch stark von der Auslegung und Anwendung im Rahmen des Rohstoffverwaltungsrechts ab. Weiterhin ist also noch nicht ersichtlich, inwieweit die Konfliktmineralien-VO diese Fragen klären und zukünftigen Entwicklungen beispielhaft dienen kann, insbesondere hinsichtlich der Soft-Law-Bindungsfrage.

Dieses Vorgehen der Verzahnung kann also als ein beispielhaftes Leitbild für die weitere Entwicklung eines interdisziplinären und anwendungsbetontem Rohstoff- und Rohstoffverwaltungsrecht verstanden werden. Weitere Beispiele für solche Leitsätze lassen sich finden:

Hingegen existiert, wie oben ausführlich dargestellt, im Bereich der Verzahnung von zunächst rechtlich nicht bindenden mit sekundärrechtlichen Akten die SSoft-Law-Problematik der mittelbaren Anwendbarkeit.

Ferner lässt die VO ausreichenden Gestaltungsspielraum für die die jeweiligen nationalen Umsetzungsmaßnahmen und insbesondere die Einführung von Regeln bei Verstößen gegen die Verordnung.¹⁷⁶ So liegt beispielsweise die Höchststrafe

Die Durchführungsbefugnisse hingegen ßollten der Kommission übertragen werden". 177

Die Verordnung somit zielt darauf ab, Transparenz und Verantwortlichkeit in den Lieferketten der Unternehmen zu erhöhen, indem sie sie verpflichtet, Informationen über die Herkunft und den Handel der von ihnen verwendeten Mineralien offenzulegen. Diese Verpflichtungen stehen in direktem Zusammenhang mit den möglichen Grundsätzen des Rohstoffwirtschaftsverwaltungsrechts, und das RWvR kann erneut als rechtlicher Rahmen zur Umsetzung sowie Einhaltung der Regelungen agieren. Interessant gestaltet sich hierbei nicht nur die Erwähnungsgrund 13 genannte Transparenzschaffung zur Vertrauensbildung gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten, sondern auch eine Öffentlichmachung des rohstoffverwaltungsrechtlichen Aspektes – es ließe sich argumentieren, dass durch die öffentliche Salienz hinsichtlich der

¹⁷⁵teicke_gesetzliche_2018.

¹⁷⁶Siehe hierzu Erwägungsgrund 20, VO 2017/821 sowie Art. 16.

¹⁷⁷Erwägungsgrund 21, VO 2017/821.

Verfahren und Strategien sowie die eigentliche Erfüllung auch hier eine Art "Demokratisierung" des Rohstoffrechts stattfindet, auch aus Unternehmenssicht durch die eindeutige Verwaltungs-Unternehmens-Beziehung in dieser Angelegenheit und die zunächst eindeutige Regelung des Bereiches.

Die Regulierung von Konfliktmineralien ist ein entscheidender Bestandteil eines umfassenden Rohstoffwirtschaftsverwaltungsrechts, das sowohl die wirtschaftlichen Interessen als auch die ethischen Verpflichtungen Deutschlands und der EU berücksichtigt. Die bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Verordnung 2017/821 und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, bieten eine Grundlage, die jedoch durch weitere rechtliche Entwicklungen und eine verbesserte Durchsetzung ergänzt werden muss. Ein integrierter Ansatz im Rahmen eines nationalen Rohstoffwirtschaftsverwaltungsrechts kann dazu beitragen, diese Herausforderungen zu bewältigen und gleichzeitig die Rohstoffversorgung weiterhin sicherzustellen und negative Effekte bei Unternehmen, aber auch wie schon beschrieben in den konfliktmineralienexportierenden Staaten zu vermeiden.

Nichtsdestotrotz kann festgehalten werden, dass es sich bei der Konfliktmineralien-VO um einen sehr kleinen und limitierten Regelungsbereich handelt, was sich insbesondere in der Zahl der erfassten Fälle widerspiegelt und daher nun eine geringere Relevanz für die Wirtschaft angenommen werden kann. Darüber hinaus ist die Konfliktmineralien-VO eindeutig dem internationalen Teil des Rohstoffverwaltungsrechts zuzurechnen und fällt ebenso in den Bereich des Wirtschaftsvölkerrechts, nicht zuletzt durch die eindeutigen Menschenrechtsbezogenen Aspekte im Rechtsakt.

a. Nearshoring und Konfliktmineralien Es liegt nahe, dass Unternehmen im Bereich der Konfliktmineralien eine Verlagerung von Importen, nichtg zwangsläufig in Form des Nearshorings, in Betracht ziehen können, um die Auskunftspflichten im Rahmen der Konfliktmineralien-VO zu reduzieren oder gar gänzlich zu vermeiden und so den unternehmerischen Dokumentationsaufwand einzustellen. Im DEKSOR-Report wird beschrieben, dass aus unternehmerischer Sicht die Aufwendungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nicht im Verhältnis zum erforderlichen Umsetzungsaufwand stehen würden, sodass entsprechende Verlagerungen in Betracht gezogen werden um die Tatbestandsmerkmale der Konfliktmineralien-VO bzw. des MinRoh-SorgG zu verlassen – insbesondere durch ein Nearshoring des Rohstoffbezugs hin zu einem direkten Import aus EU-Mitgliedsstaaten. Auch die DEKSOR erkennt hier richtigerweise, dass hier ein Umgehungstatbestand infrage kommen könnte; dieser sei zwar nicht illegal, könne aber nicht als Sorgfaltsmaßnahme des Unternehmens selbst betrachtet werden, sondern als eine Verlage-

rung dieser Sorgfaltspflicht auf den dann infrage kommenden Unionseinführer in das Zollgebiet der Union.¹⁷⁸

Berufen auf Vertrauen des Unionseinführers/Verhütter/Rohstoffproduzent Auch die DEKSOR stellte hierbei fest, dass das Sorgfaltsvertrauen der (nachgelagerten) Unternehmen trotz Zertifizierungen nicht immer begründet sei, denn ëine Verlagerung der Sorgfaltspflichten auf andere Unternehmen verschiebt nur das Problem anstatt im Verbund auf transparente Lieferketten hinzuwirken 179

Nearshoring als Umgehungsstrategie

Juristisch gesehen kann die Verlagerung von Beschaffungsprozessen in stabilere, näher gelegene Regionen als eine direkte Reaktion auf die Anforderungen der Konfliktmineralien-Verordnung gesehen werden. Diese Verlagerung ist im Wesentlichen eine Form des Nearshoring, da sie den geografischen Schwerpunkt der Beschaffung näher an die Heimatmärkte bringt

Nur eine indirekte Verbindung zum Nearshoring weisen sekundäre Effekte der Konfliktmineralien-VO auf Unternehmen auf – Compliance in Lieferketten ist im engeren Verständnis kein Bestandteil eines Nearshorings, kann aber durchaus als ein solches interpretiert werden, da letztendlich durch die Anwendung von Sorgfaltspflichten wie im Rahmen der Konfliktmineralien-VO Unternehmen dazu angehalten sind, ihre Lieferketten so zu gestalten, dass sie die mitunter strengen Anforderungen der VO erfüllen und somit über Nearshoring auf eine Lösung zurückgreifen, um Compliance-Kosten zu senken, die Kontrolle über die Lieferkette zu verbessern und Risiken zu minimieren, die mit weit entfernten, instabilen Lieferquellen verbunden sind. So wird Nearshoring zu einer strategischen Entscheidung, die durch rechtliche Vorgaben motiviert ist und die betriebliche Resilienz und Nachhaltigkeit fördert. Dies bestätigt auch die Beobachtung, dass die sog. Corporate Social Responsibility (CSR), in der unternehmerischen Praxis immer weiter an Bedeutung gewinnt und sogar nur Empfehlungen im Sinne eines Soft Laws übernommen werden, die sich teilweise bis auf Lieferanten erstrecken. 180

Hier lassen sich aus rohstoffverwaltungsrechtlicher Perspektive weitere Vorteile zur Erfolgsmaximierung und Umsetzungsvereinfachung erkennen, denn Soft Law kann eine bedeutende und sinnvolle Ergänzung sowie Erweiterung des Rohstoffverwaltungsrechts darstellen, indem es flexiblere, anpassungsfähigere und dennoch wirksame Rahmenbedingungen schafft, die sowohl den regulatorischen Anforderungen als auch den praktischen Bedürfnissen

 $^{^{178}} deutsche \ _kontrollstelle \ _eu-sorgfaltspflichten \ _in \ _rohstofflieferketten \ _jahresbericht \ _2000 \ _eu-sorgfaltspflichten \ _in \ _rohstofflieferketten \ _jahresbericht \ _2000 \ _eu-sorgfaltspflichten \ _in \$

 $^{^{179}} deutsche \ _kontrollstelle \ _eu-sorgfaltspflichten \ _in \ _rohstofflieferketten \ _jahresbericht \ _2000 \ _eu-sorgfaltspflichten \ _in \ _rohstofflieferketten \ _jahresbericht \ _2000 \ _eu-sorgfaltspflichten \ _in \$

¹⁸⁰teicke_gesetzliche_2018.

der Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung gerecht werden. "Hard Law"-Regelungen bieten zwar Rechtssicherheit, sind jedoch oft starr und weniger anpassungsfähig an die dynamischen Entwicklungen in globalen Lieferketten und Rohstoffmärkten. Soft Law, das typischerweise in Form von unverbindlichen Leitlinien, Empfehlungen, Verhaltenskodizes oder Branchenstandards existiert, bietet hier eine notwendige Flexibilität. Es ermöglicht eine schnellere Anpassung an technologische Innovationen, Marktveränderungen und neue ethische Anforderungen. Soft Law kann somit Lücken im bestehenden Rechtssystem füllen und eine dynamische Anpassung ermöglichen, die für eine effektive und zeitnahe Regulierung im Rohstoffsektor unerlässlich ist. Für staatliche Behörden bietet Soft Law den Vorteil, regulatorische Ziele durch kooperative Ansätze zu erreichen, anstatt ausschließlich auf Zwangsmaßnahmen zurückzugreifen. Soft Law kann als Instrument zur Förderung der Selbstregulierung innerhalb von Industrien dienen, wobei staatliche Kontrolle durch Beratung, Überwachung und Förderung von Best Practices ergänzt wird. Ein solcher kooperativer Ansatz reduziert den administrativen Aufwand und ermöglicht eine effizientere Allokation staatlicher Ressourcen. Zudem kann Soft Law als "Laboratorium" für neue Regulierungsansätze fungieren, die, sobald sie sich in der Praxis bewährt haben, in verbindliche Rechtsnormen überführt werden können. Dies fördert eine schrittweise und praxisnahe Weiterentwicklung des Rohstoffverwaltungsrechts. Darüber hinaus kann CSR als ein international geprägtes Feld wahrgenommen werden, sodass Soft Law hier eine Art Brücke zwischen diversen nationalen und internationalen Rechtsordnungen schlagen kann.

IX. ACI VO

Die Verordnung

X. Verwaltungsvollzug durch die Union

Ferner, wie im CRMA deutlich wird, ist ein Großteil des EU-Rohstoffrechts der Verwaltungskoordinierung zuzuschlagen: insbesondere die Berichterstattung durch die Mitgliedsstaaten mit entsprechender Verwaltung durch die Kommission tritt hierbei hervor, wobei diese Verwaltung auch ihre Wirkung gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten entfaltet. Die Union weist hier fast keine eigene Vollzugskompetenz auf und ist stattdessen auf den mittelbaren durch die Mitgliedsstaaten angewiesen. Der Vollzug der indirekten Verwaltung findet also nur in der Informationsgewinnung der Kommission und die entsprechende Nutzung dieser Informationen Ausdruck, was nahtlos in die Kontrollfunktion der Kommission übergeht.

Die Berichterstattung ist somit als zentrales Instrument der EU zur Verwaltung des Rohstoffrechts wahrzunehmen. Hierbei ist die Kommission ebenfalls, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, was beispielsweise durch delegierte Rechtsakte erreicht wird¹⁸¹ oder aber durch die Schaffung einheitlicher digitaler Schnittstellen zur Online-Bereitstellung.¹⁸², wie auch bereits in der Vergangenheit durch die Kommission beabsichtigt.¹⁸³

Weitere Berichts- oder Informationsstellen auf mitgliedsstaatlicher Ebene wie die nationalen Rohstoffagenturen stehen hier ebenfalls der Kommission zur Verfügunug.

Mitgliedsland	Name der Rohstoffagentur
Deutschland	Deutsche Rohstoffagentur (DERA)
Frankreich	Bureau de Recherches Géologiques et Minières (BRGM)
Finnland	Geological Survey of Finland (GTK)
Schweden	Geological Survey of Sweden (SGU)
Portugal	Laboratório Nacional de Energia e Geologia (LNEG)
Österreich	Geologische Bundesanstalt (GBA)
Polen	Polish Geological Institute – National Research Institute (PIG-PIB)
Tschechien	Czech Geological Survey (ČGS)

Tabelle 1..1: EU-Mitgliedsländer mit Rohstoffagenturen

XI. Interimsfazit

Der vorangegangene Teil hat die Verbindung von mineralischen Rohstoffe im Sinne dieser Arbeit und der Europäischen Union verdeutlicht. In der historischen Betrachtung konnte festgestellt werden, dass die Union durchaus bereits vor der "Zeitenwende"im rohstoffrechtlichen Bereich aktiv war. Die Frage nach der Zuständigkeit per se ist abschließend zu bejahen – jedoch ist hierbei festzustellen, dass die Union von ihrer Kompetenz nicht vollumfänglich Gebrauch macht und sich die weitere Ausgestaltung in den Rechtsrahmen der Mitgliedsstaaten bewegt. Die Organe der Union haben bisher nahezu alle Formen der Ausübung der Zuständigkeit gewählt, hierbei sticht jedoch der CRMA als erste Verordnung abzielend auf mineralische Rohstoffe im Sinne dieser Arbeit hervor.

 $^{^{181}\}mathrm{vgl.}$ hierzu exemplarisch CRMA Art. 34 S. 2

 $^{^{182}}$ CRMA Rn. 31

 $^{^{183}\}mathrm{Nicht}$ im konkreten Rohstoffbezug, aber allgemein VO (EU) 2018/1724, der CRMA verweist in Rn. 31 auch ausdrücklich auf Art. 6 I der Verordnung.

KAPITEL 1.. ROHSTOFFPOLITISCHE ZUSTÄNDIGKEITEN UND AKTIVITÄT AUF EURO

Inwieweit nun die limitierte Aktivität der Union im Rahmen der geteilten Zuständigkeit durch die Mitgliedsstaaten aufgefüllt wird, soll im Folgenden genauer betrachtet werden.

Rohstoffrechtliche Aktivität in Bezug auf kritische Mineralien zählt zu den jüngeren Betätigungsfeldern mitgliedsstaatlicher Politik

B. Rohstoffe und Nationalstaaten

I. Zum Verhältnis nationaler Regelungen und Unionsrecht

Unter Berücksichtigung des Schutzbereiches der unionsrechtlichen Regelungen zu Rohstoffen ist in Bezug auf nationale Maßnahmen der Vollständigkeit halber zu betrachten, wie weit der Handlungsspielraum der Mitgliedsstaaten ausfällt.

C. Rohstoffe und Deutschland

I. Grundgesetz

1. BBergG

Parallelen zwischen dem deutschen Bergrecht und dem unionalen CRMA sind zu erkennen

II. Interimsfazit

D. Die Entstehung von Rohstoffstrategien

I. Auf nationaler Ebene

Stand xxxx haben xxxx europäische Länder eine nationale Rohstoffstrategie entwickelt

1. Die Rohstoffstrategie der Bundesregierung

II. Auf europäischer Ebene

Im Rahmen des Modells des EU-Verwaltungsrechts obliegt der Vollzug und die Umsetzung grundsätzlich den Mitgliedsstaaten

E. Wechselwirkungen zwischen deutschem und europäischen Rohstoffrecht

Im Rahmen des Modells des EU-Verwaltungsrechts obliegt der Vollzug und die Umsetzung grundsätzlich den Mitgliedsstaaten

F. Rohstoffe und Menschenrechte

Rohstoffkontrollregime

G. Rohstoffe und Umweltschutz

Rohstoffe und Klimaschutzrecht

H. Rohstoffe in der Entwicklungspolitik

I. Betrachtung weiterer ausgewählter Rechtsakte

Dies dient insbesondere dem Vergleich

Bereits 2010 und damit deutlich vor Legislativinititaven der EU hatten die USA über den *Dodd-Frank-Act* ¹⁸⁴ Transparenzpflichten im Umgang mit Konfliktmineralien in Lieferketten eingeführt. Der Gesetzesakt ist nicht primär auf den Bereich des Rohstoffrechts ausgerichtet, sondern enthält eher nebenbei Regelungen zu Konfliktmineralien, insbesondere diejenigen des Art. 1502. Hierbei ist der Ansatz zu beachten, dass nicht der Bezug der entsprechenden Rohstoffe eingeschränkt wird, sondern ein Reputationsrisiko für Unternehmen bei Rohstoffbezug in Konfliktregionen durch die Veröffentlichungspflichten entsteht. ¹⁸⁵ Eine relevante Schnittmenge zwischen dem Dodd-Frank-Act und dem LkSG kann jedoch nicht festgestellt werden, denn Unternehmen die bereits den Regelungen zur Transparenz des Art. 1502 unterliegen, können vom LkSG höchstens auf indirektem Wege profitieren, da der Handel mit Konfliktmineralien und die damit verbundene Vermeidung

 $^{^{184}\}mathrm{Dodd\text{-}Frank}$ Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Art. 1502-1504 (sections)

 $^{^{185}} ruttloff_lieferkettensorg faltspflichtengesetz_2022.$

der Finanzierung bewaffneter Konflikte nicht im Fokus des LkSG stehen. ¹⁸⁶ Stattdessen ist der Anknüpfungspunkte in EU-Verordnung 2017/821 zu suchen, die in Erwägungsgründen explizit eine dem Dodd-Frank-Act-ähnliche Rechtsvorschrift erwähnt. ¹⁸⁷

J. Nichtbeachtung der Rohstoffthematik

Der Mangel an spezifischen gesetzlichen Vorgaben zur Rohstoffverwaltung lässt sich durch mehrere Faktoren erklären, deren plausible Relevanz im Folgenden weiter untersucht und evaluiert werden soll. Aus rein historischer Sicht standen in Deutschland und der EU andere rechtliche und wirtschaftliche Prioritäten im Vordergrund - insbesondere in einer Zeit, in der elektrisch angetriebende Fahrzeuge und dementsprechend EV-Batterien und ihre Herkunft ein Schattendasein pflegte, und die langfristige Sicherung von Rohstoffquellen wurde oft als weniger dringlich angesehen, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität oder stabiler internationaler Lieferketten – also insbesondere vor disruptiven Ereignissen wie der Covid-19-Krise oder dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und den entsprechenden Folgen. Ferner kann vermutet werden, dass die Nichtexistenz eines spezifischen Rechtsbereiches zur Rohstoffverwaltung in sich selbst begründet werden kann, sodass das Nichtvorhandensein rechtfertigt, hier auch nichtg tätig zu werden. Wie im Bereich des Bergrechts zu sehen, ist der Rechtsrahmen zudem als eher fragmentiert im Vergelich zu anderen Rechtsbereichen einzustufen, denn auch das Rohstoffverwaltungsrecht findet Anküpfungspunkte dort, aber auch im Umwelt- und Handelsrecht oder dem internationalen Wirtschafts(völker-)recht. Diese Fragmentierung führt dazu, dass es keine einheitlichen, spezifischen gesetzlichen Vorgaben gibt, die alle Aspekte der Rohstoffverwaltung umfassend regeln. Stattdessen existieren zahlreiche Einzelregelungen, die unterschiedliche Bereiche und Aspekte der Rohstoffnutzung abdecken, ohne jedoch eine kohärente Gesamtstrategie zu bilden. Ferner: Langfristige, mitunter politisch begründete oder geprägte Rohstoffstrategien und nachhaltige Rohstoffverwaltung stehen häufig im Widerspruch zu eher kurzfristigen bzw. schneller umsetzbaren Zielen und insbesondere auch schneller wahrnehmbaren Erfolgen, auch da jede Art von rohstoffverwaltungsrechtlichen Akten einen entsprechenden Eingriff mitsichbringt. Es drängt sich

 $^{^{186}}$ ruttloff_lieferkettensorgfaltspflichtengesetz_2022.

¹⁸⁷2017/821, Erwägungsgrund 9: "[...] forderte das Europäische Parlament die Union auf, mit dem US-amerikanischen Gesetz über Konfliktminerale, Artikel 1502 des Dodd-Frank-Gesetzes (...), vergleichbare Rechtsvorschriften zu erlassen.

zudem die Vermutung auf, dass das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung einer Rohstoffverwaltung, insbesondere in Politik und Wirtschaft, eher gering war und im Rahmen der Zeitenwende einen entsprechenden Bedeutungsgewinn erfahren hat. Ferner kann der Bereich des Rohtsoffverwaltungsrecht durchaus als ein technisches und spezialisiertes Thema wahrgenommen werden, sodass die Bedeutungskraft hinter anderen Themen zurücktritt - Stichwort Salienz.

Die Rohstoffverwaltung ist ein globales Thema, das internationale Kooperation und Abstimmung erfordert. Unterschiedliche nationale Interessen und Prioritäten erschweren die Entwicklung einheitlicher internationaler Regelungen und Standards. Zudem sind viele rohstoffreiche Länder außerhalb Europas angesiedelt, was die Einflussmöglichkeiten der deutschen und europäischen Gesetzgeber einschränkt und die Notwendigkeit internationaler Verhandlungen und Vereinbarungen erhöht.

Ein umfassendes Verständnis dieser Hintergründe ist essentiell, um die bestehenden Regelungen zu evaluieren und mögliche Wege für die Entwicklung kohärenter und effektiver rechtlicher Rahmenbedingungen zu identifizieren. Eine weitergehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Themen ist daher dringend notwendig, um die Herausforderungen der globalen Rohstoffversorgung nachhaltig und rechtlich fundiert zu bewältigen.

K. Herausforderungen für das Rohstoffverwaltungsrecht auf EU-Ebene

Es muss erkannt werden, dass nicht zwangsläufig alle Mitgliedsstaaten Schemata zum Umgang mit kritischen Rohstoffen in Lieferketten ausformuliert haben und so auch Unternehmen über mögliche Risiken im Falle von (zeitweilig) gestörten oder versiegten Lieferketten aufzuklären beziehunsgweise entsprechende Verantwortung für solche zu übernehmen, neiht zuletzt aufgrund unterschiedlicher Relevanz und Betroffenheit einzelner Mitgliedsstaaten und daraus resultierendem, divergierendem Risikobewusstsein und entsprechender Vorsorge.

I. Verfahrensautonomie der EU-Mitgliedsstaaten

Grundsätzlich obliegt der Vollzug einzelner Titel den Mitgliedsstaaten, mit der Einschränkung durch entsprechende Vorgaben der Union, sodass die Verfahrensautonomie der Mitgliedsstaaten gegenüber der zunehmenden Europäisierung der nationalen (Verwaltungs-)Rechtssysteme als eine "ungeklärte

Kardinalsfrage"¹⁸⁸ betrachtet werden kann

Es bleibt weiterhin zu untersuchen, inwieweit eine unmittelbare Anwendbarkeit der rohstoffrechtlichen und -politischen Vorschriften gegeben ist, sodass sich im Verhältnis Bürger-Staat und Unternehmen-Staat auf eine entsprechende Unionsaktivität berufen werden könnte. Diese Prüfung erfolgt unberührt der Klage (auch durch natürliche oder juristische Person) auf Feststellung einer Vertragsverletzung wegen Untätigkeit nach Art. 286 AEUV.

L. Die Politisierung des Rohstoffrechts

Es ist mithin bekannt, dass ein Großteil der globalen mineralischen Rohstoffvorräte und insbesondere solche der seltenen Erden in diversen Staaten, darunter zahlreichen Entwicklungsländern, lagern,

Somit kam es hier insbesondere in den letzten Jahre, ausgehend von?, zu einer zunehmenden Politisierung im Bereich der Rohstoffe, die sich unweigerlich auch auf das Rohstoffrecht ausdehnt. Gründe hierfür sind einerseits die Verbindung des Rechtsbereiches mit internationalem Recht, welches zwangsläufig einer Politisierung unterliegt, andererseits aber auch die Erkenntnis der Politik, dass ein Handeln erforderlich sei, wie in den bereits ausführlich dargestellten Rohstoffstrategien deutlich wird.

Blickt man in die primärrechtlichen Vorgaben der Union, insbesondere im Rahmen der Handelskompetenz, so fällt auf dass die Politisierung dieses und anderer Rechtsbereiche durchaus vorgesehen ist: So wird die Union gem. Art. 205 AEUV bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Zielen und Bestimmungen aus Titel V Kap. 1 EUV geleitet und richtet es zudem daran aus. In Art. 21 EUV wird ein ähnliches Leitmotiv aufgegriffen, insbesondere unter Abs. II – die Politisierung lässt sich hier problemlos aus den Zielen herauslesen.

Es wird ersichtlich, dass die Verteilung von seltenen Erden höchst ungleich einzustufen ist, im Kontrast zu anderen mineralischen Rohstoffen. Deutlich wird auch, dass insbesondere als Entwicklungsländer bzw. "least developed countries" (LDC)¹⁸⁹ einzustufende Staaten über solche Rohstoffvorkommen

¹⁸⁸Ludiwgs; NVwZ 2018; 1417.

¹⁸⁹Eine allgemeine Definition für ein solches Entwicklungsland existiert nicht. Für den Gebrauch in dieser Arbeit wird daher die englische Abkürzung LDC im Sinne der least bzw. less developed countries genutzt mit dem Umfang der "DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete" des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

verfügen, viele Industrieländer¹⁹⁰ hingegen nicht.

M. Rohstoffe und internationales Wirtschafsrecht

Bindungen mit Rohstoffbezug im Rahmen des internationalen Wirtschaftsrechts ergeben sich für die Union und die einzelnen Mitgliedsstaaten vorrangig aus dem GATT

N. Fazit

Obgleich es notwendig ist, die Wertschöpfungskette kritischer Rohstoffe in der Union zu stärken, um die Versorgungssicherheit zu verbessern, bleiben die Lieferketten für diese Rohstoffe weltweit und unterliegen externen Einflüssen. Inwieweit diese externen Einflüsse, insbesondere aus einer wirtschaftspolitischen Sichtweise, relevant für das Rohstoffverwaltungsrecht sind, soll im folgenden Kapitel weiter betrachtet werden.

Insbesondere die Rohstoffverwaltung ist als ein Handlungsgebiet von nationalen Lösungen zu klassifizierenm geprägt durch nationale Alleingänge und keiner feststellbaren Tendenz zu einer Zentralisierung afu europäischer Ebene und erst recht keinen sekunderrechtlichen Strukturierung. Der Hauptgrund der mangelhaften bzw. nicht erfolgten Ausgestaltung der unionalen Rohstoffpolitik dürfte also darin liegen, dass die Mitgliedsstaaten sich auf nationale Alleingänge konzentrieren und dadruch eine eigenständige Versrogungspolitik betreiben und zudem nur die jeweiligen nationalen Unternehmen ansprechen.

Die Gestaltung eines stabilen Rechtsrahmens zur Sicherstellung der Rohstoffversrogung der Wirtschaft, die die Ziele der Union unmittelbar beeinflusst, ist also die wesentliche Aufgabe der europäischen Rohstoffpolitik.

 $^{^{190}\}mathrm{Bzw}.$ "developed countries" folgend der Definition des International Monetary Fund (IMF)